

Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB

Begründung

Stand: Feststellungsbeschluss

Gemeinde Hopsten



[A] Städtebauliche Begründung	3	Inhaltsverzeichnis
1. Planungsanlass, Planungsziel	3	
2. Aufstellungsbeschluss und Geltungsbereich	4	
3. Überleitung der bisherigen FNP-Darstellung zur Windenergie	5	
4. Übergeordnete Planvorgaben	6	
4.1. Landesplanung	6	
4.2. Regionalplanung	6	
5. Rechtliche Anforderungen an die Ermittlung von Konzentrationszonen	8	
6. Notwendige Arbeitsschritte	14	
7. „Harte“ Tabukriterien	15	
8. „Weiche“ Tabukriterien	17	
9. Prüfung konkurrierender Nutzungen (insbesondere Artenschutz)	19	
9.1. Artenschutz	19	
9.2. Sonstige konkurrierende Nutzungen	23	
10. Berücksichtigung vorhandener Konzentrationszonen	23	
11. Ergebnisse der Potenzialflächenanalyse	25	
11.1. Dargestellte Konzentrationszonen	25	
11.2. Technische Merkmale der Konzentrationszonen	27	
12. Positive Standortzuweisung	28	
13. Auswirkungen der Planung auf sonstige Belange	29	
13.1. Bodenschutz	29	
13.2. Klimaschutz	30	
13.3. Kulturlandschaft	30	
[B] Umweltbericht	31	
1 Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele	33	
2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und Auswirkungsprognose (→) bei Durchführung der Planung	36	
2.1 Konzentrationszone „Hopsten Schale“ (Fläche 7)	36	
2.2 Konzentrationszone „Zwischen Hopsten und Halverde“ (Flächen 2b, 1d und 1b)	40	
2.3 Prognose bei Nicht-Durchführung des Vorhabens	44	
2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	44	
3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	45	
4 Zusätzliche Angaben	46	
4.1 Darüber hinaus gehende technische Verfahren	46	
4.2 Monitoring	46	
5 Zusammenfassung	46	

Anhang:

Tabellarische Übersicht harte und weiche Tabukriterien

[A] Städtebauliche Begründung

1. Planungsanlass, Planungsziel

Windkraftanlagen gehören seit der Novelle des Baugesetzbuches von 1996 (in Kraft getreten 1997) zu den im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Nutzungen. Somit ist die Errichtung derartiger Anlagen im gesamten Gemeindegebiet möglich, soweit keine öffentlichen Belange entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Einen öffentlichen Belang stellen unter anderem die Darstellungen des kommunalen Flächennutzungsplanes dar. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ermöglicht es den Kommunen, die Nutzung von Windenergie räumlich zu steuern („Planungsvorbehalt“). Davon hat die Gemeinde Hopsten in der Vergangenheit Gebrauch gemacht und eine aus zwei Teilflächen bestehende Konzentrationszone im östlichen Gemeindegebiet in den Flächennutzungsplan übernommen. Hier wurden zwischenzeitlich 6 Windkraftanlagen in Betrieb genommen.

Mittlerweile gehen von modernen Windkraftanlagen, die Höhen von über 200 m erreichen können und mit ihren Rotoren einen Kreis von bis zu 150 m überstreichen, gravierende räumliche Wirkungen aus. Durch die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Windenergienutzung werden die Voraussetzungen für eine planvolle und gezielte Errichtung von Windkraftanlagen geschaffen. Im Hinblick auf die notwendige Schonung des Freiraumes und die optimale Ausnutzung von Flächen ist eine Konzentration von Windkraftanlagen an geeigneten, verträglichen Standorten in Windparks einer Vielzahl von Einzelanlagen in der Regel vorzuziehen. Die Gemeinde Hopsten möchte daher den bislang ausgeübten Planungsvorbehalt, also die räumliche Konzentration der Windenergienutzung auf wenige, besonders geeignete Standorte, beibehalten.

Unabhängig davon, dass vor Ort Interesse geäußert wurde, die Windkraftnutzung auszudehnen, sieht sich die Gemeinde Hopsten in der Pflicht, die bisherigen Planungen zu überarbeiten. Mit dem am 16.02.2016 durch Veröffentlichung im Gesetz und Verordnungsblatt NRW wirksam gewordenen Sachlichen Teilplan „Energie“ zum Regionalplan Münsterland wurden über die bislang im FNP dargestellten Konzentrationszonen hinaus Vorranggebiete (ohne Ausschlusswirkung) als Ziel der Raumordnung festgelegt. Aufgrund des in § 1 Abs. 4 BauGB fixierten Anpassungsgebotes ergibt sich also bereits aus dieser planerischen Vorgabe eine Planungsverpflichtung.

Darüber hinaus hat die Rechtsprechung der Obergerichte in den letzten 10 bis 12 Jahren durch eine Vielzahl von Urteilen neue Maßstäbe für die Anforderungen an eine Konzentrationszonenplanung gestellt, die im Sinne der Rechtssicherheit auch den Planungen der Gemeinde Hopsten zugrunde gelegt werden sollten. Und schließlich unterstützt die Gemeinde Hopsten das Ziel des Kreises Steinfurt, bis zum Jahr 2050 bilanziell energieautark zu werden („Energiland 2050“) und möchte seinen Anteil durch eine Ausweitung der Möglichkeiten zur Errichtung von Windkraftanlagen daran tragen.

Mit dem Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ (kurz: STFNP Wind) der Gemeinde Hopsten wird der Nutzung von Windenergie in Abwägung mit anderen Raumnutzungen substantiell Raum gegeben. Ausdrückliches Ziel der Planung ist es, durch Darstellung von Konzentrationszonen die Nutzung der Windenergie im übrigen Gemeindegebiet auszuschließen, um räumlich unerwünschten Wildwuchs auszuschließen und eine ausreichende Vorsorge vor Konflikten zwischen der Windenergienutzung und anderen Raumanprüchen zu leisten. Die Nutzung der Windenergie soll damit keinesfalls verhindert, sondern lediglich auf räumlich besonders geeignete Standorte konzentriert werden.

2. Aufstellungsbeschluss und Geltungsbereich

Der Rat der Gemeinde Hopsten hat am 29.10.2015 beschlossen, einen Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB aufzustellen.

„Der Teilflächennutzungsplan ist ein rechtlich selbständiger Bauleitplan. Er wird in einem eigenständigen Verfahren der Bauleitplanung aufgestellt. Er setzt einen Gesamt – Flächennutzungsplan nicht voraus, kann aber - wenn ein solcher besteht - rechtlich unabhängig von diesem aufgestellt werden. Er ist daher auch unabhängig von der Wirksamkeit des Gesamt-Flächennutzungsplans möglich.“*

* Prof. Dr. Wilhelm Söfker: „Der Teilflächennutzungsplan – ein Instrument für die Steuerung der Windenergie im Außenbereich“, Kommunale Umwelt-Aktion U.A.N. e.V., (Hrsg.) Hannover 01/2012

Der STFNP Wind ist angesichts der besonderen Rechtswirkung von Planungen auf Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in mehrfacher Hinsicht das geeignete Planungsinstrument. Im Gegensatz zu den sonst im FNP enthaltenen Darstellungen haben die Darstellungen mit Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eine unmittelbare und verbindliche Rechtswirkung für die Grundstücksnutzung. Daher sind die Darstellungen auch der Normenkontrolle zugänglich.

Schließlich ist es Aufgabe und Inhalt des „Planungsvorbehalts“, Bau-recht einzuschränken und nicht, wie bei den sonst üblichen Darstel-lungen eines FNP, eine Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung zu schaffen. Aufgrund dieser unmittelbar in das Eigentum eingreifen-den Rechtswirkungen werden an die Erarbeitung und die Abwägung besonders hohe Anforderungen gestellt. Wegen dieser planungs-rechtlichen Besonderheiten der Konzentrationszonenplanung ist ein STFNP einer erneuten Änderung des Gesamt-FNP vorzuziehen.

Mit Wirksamwerden des STFNP Wind ist das sachliche Thema „Windenergienutzung“ hier vollständig und abschließend behandelt. Die bisherige FNP-Änderung mit Darstellungen zur Windenergienut-zung hat keine Bedeutung mehr (vgl. weiter unten Punkt 3).

Der Geltungsbereich eines STFNP nach § 5 Abs. 2b BauGB bezieht sich aufgrund seiner Ausschlusswirkung auf das gesamte Gemeinde-gebiet. Da die räumliche Steuerung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB beschränkt ist, wirkt diese Ausschlusswirkung allerdings nur auf den Außenbereich ge-mäß § 35 BauGB und auf eben die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ge-nannte Art der Windenergienutzung. Der Wirkungsbereich ist somit der Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Windkraftanlagen innerhalb von Bebauungsplangebieten gemäß § 30 BauGB sind von der Steuer-ung ebenso ausgeschlossen, wie Windkraftanlagen, die überwie-gend der Eigenversorgung eines landwirtschaftlichen Betriebs im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dienen.

3. Überleitung der bisherigen FNP-Darstellung zur Windenergie

Das Thema „Windenergie“ war bereits Inhalt einer FNP-Änderung. Formal ist es nicht erforderlich hier eine Änderung herbeizuführen, da der Rechtsgrundsatz „lex posterior derogat legi priori“ gilt (Rechts-grundsatz, wonach der alte Plan durch den neuen verdrängt wird). Es wird daher auf ein eigenständiges Aufhebungsverfahren verzichtet. Aufgrund der Tatsache, dass die bisherigen Konzentrationszonen mittlerweile auch als Vorranggebiet für die Windenergienutzung Ziel der Raumordnung geworden sind, werden die „Altzonen“ vollständig in den STFNP Wind übergeleitet und finden sich dort in unveränderter Abgrenzung wieder. Bezogen auf diese Flächen findet somit keine Änderung der Rechtsposition der dortigen Flächeneigentümer und Windkraftanlagen-Betreiber statt.

4. Übergeordnete Planvorgaben

4.1. Landesplanung

Die Landesregierung hat am mit Bekanntmachung im Gesetz und Verordnungsblatt des Landes NRW am 25.01.2017 (Ausgabe 2017/Nr.4) einen neuen Landesentwicklungsplan (LEP) zum 08.02.2017 in Kraft gesetzt.

Mit dem Ziel 10-2-2 „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ sind bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken. Proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial sind ausreichende Flächen für die Nutzung von Windenergie festzulegen. Außerdem soll das Repowering von älteren Windenergieanlagen, die durch eine geringere Anzahl neuer, leistungsstärkerer Windenergieanlagen ersetzt werden, unterstützt werden. Kommunale Planungsträger sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen schaffen, um die Repowering-Windenergieanlagen räumlich zusammenzufassen oder neu ordnen zu können (Grundsatz 10-2-4). Dieser Zielsetzung kommt die Gemeinde Hopsten mit dem STFNP Wind nach, der keine Höhenbeschränkungen vorsieht und daher auch das Repowering nicht einschränkt.

Planungsziele der Raumordnung sind gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) zu beachten (kein Abwägungsspielraum), wohingegen die Grundsätze in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen lediglich zu berücksichtigen sind.

4.2. Regionalplanung

In den Regionalplänen werden Ziele und Grundsätze zur Steuerung der Windenergienutzung textlich und zeichnerisch festgelegt. Der Regionalplan Münsterland für den Regierungsbezirk Münster ist am 27.06.2014 rechtswirksam worden*. Das Kapitel Energie wurde jedoch aus dem Erarbeitungsverfahren herausgelöst und als Sachlicher Teilplan Energie** bearbeitet.

Der entsprechende Planentwurf wurde am 21.09.2015 durch den Regionalrat aufgestellt. Angepasst an die Ziele der Landesplanung werden keine Eignungsbereiche mit Ausschlusswirkung, sondern Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung dargestellt:

„Die zeichnerisch dargestellten Windenergiebereiche sind Vorranggebiete entsprechend § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG ohne die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG.“ (Ziel 2.1). Sie besitzen damit keine außergebietliche Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Eine negative Abweichung von der räumlichen Abgrenzung der Windenergiebereiche in der nachfol-

* Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde): Regionalplan Münsterland, 27.06.2014, Münster.

** Bezirksregierung Münster (Regionalplanungsbehörde): Sachlicher Teilplan Energie, Aufgestellt durch Beschluss des Regionalrats vom 21.09.2015, wirksam seit dem 16.02.2016

genden Bauleitplanung ist jedoch nur noch möglich, wenn zwingende rechtliche Gründe dies erforderlich machen bzw. wenn faktische Gründe eine Umsetzung auf FNP-Ebene unmöglich machen und diese auf der landesplanerischen Ebene nicht festgestellt werden konnten. Notwendig ist dann ein Änderungs- oder Zielabweichungsverfahren zum Regionalplan.

Geringfügige Abweichungen sind allerdings dort möglich, wo z.B. klassifizierte Straßen durch ein Vorranggebiet verlaufen (dies ist in Hopsten im Bereich der L 593 Halverder Straße der Fall). Hier wird in den Erläuterungen zum Ziel 2 (zeichnerisch dargestellte Windenergiebereiche) ausgeführt: *„Die zeichnerische Darstellung der Windenergiebereiche bestimmt lediglich deren allgemeine Größenordnung und annähernde räumliche Lage. Aufgrund der in der Regel gebietsunscharfen Darstellungsform der Regionalplanung liegen innerhalb der Windenergiebereiche Räume, die für Windkraftanlagen nicht unmittelbar nutzbar sind, wie z.B. Straßen, Gräben und Flussläufe. Es ist Aufgabe der nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebene, die optimale und rechtssichere Ausnutzung der Vorranggebiete zu gewährleisten.“* Dem ist die Gemeinde Hopsten nachgekommen, indem die Verläufe klassifizierter Straßen einschließlich der durch die Straßenbaubehörde gemäß den Straßengesetzen eingeforderten Abstandszonen aus den Vorranggebieten der Regionalplanung nachträglich ausgenommen wurden. So ist eine rechtssichere Umsetzung konkreter Bauvorhaben innerhalb der Gebiete gesichert.

Mit Veröffentlichung im Gesetz und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen am 16.02.2016 ist der Sachliche Teilplan „Energie“ zum Regionalplan Münsterland wirksam geworden. Damit sind die zeichnerisch dargestellten Vorranggebiete für die Windenergienutzung als regionale Ziele der Raumordnung zu beachten. Dies hat unmittelbare Folgen für die inhaltliche Herleitung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung.

Im Rahmen des Teil-FNP-Verfahrens ist eine formelle landesplanerische Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LaPlaG) durchzuführen, in der geprüft wird, ob die gemeindlichen Ziele den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde mit Schreiben vom 11. Juli 2016 (Az. 32.02.566020-002/2016.0002) mitgeteilt. Demnach werden gegen den Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ aus Sicht der Raumordnung keine Bedenken erhoben.

Die Vorranggebiete für die Windenergienutzung des Regionalplans werden vorab, quasi als hartes „Positivkriterium“ aus den Planungsüberlegungen der Gemeinde Hopsten ausgeklammert. Sie werden als „Weißflächen“ keiner Prüfung auf harte oder weiche Tabukriterien mehr unterzogen, da diese Prüfung im Regionalplanverfahren bereits stattgefunden hat und als endabgewogen gilt.

Bedingt durch die Übernahme der Vorranggebiete des Regionalplans können im Einzelfall die vorgesehenen Vorsorgeabstände (weiche Tabukriterien) nicht eingehalten werden. Daraus ggf. entstehende Konflikte, z.B. Lärmbelastung von Wohnbebauung oder optisch bedrängende Wirkung sind in diesem Fall der Einzelfallbetrachtung im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren zu konkreten Anlagenstandorten zu lösen.

5. Rechtliche Anforderungen an die Ermittlung von Konzentrationszonen

Voraussetzung für Planung von Konzentrationszonen ist ein gesamtgemeindliches, schlüssiges Planungskonzept, dessen Kernbestandteil eine „Potenzialflächenanalyse“ ist, die im Ausschlussverfahren („Tabukriterien“) für die Windenergie städtebaulich optimale Standorte ermittelt. Inhalt der Planung, die prinzipiell das positive Planungsziel hat, die Windenergienutzung im Gemeindegebiet Hopsten zu optimieren, ist die Ausschlusswirkung, also die räumliche Steuerung der Windenergienutzung mit der Wirkung, dass für große Teile des Außenbereichs ein Bauverbot für Windkraftanlagen gilt. Diese inhaltlich „auf den Kopf gestellte“ Planung ist der bereits zitierten allgemeinen Privilegierung der Windenergienutzung durch § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB geschuldet, die durch die kommunale Planung in verträgliche Bahnen gelenkt werden soll.

Die Potenzialflächenanalyse ist eine zeichnerische Addition unterschiedlicher Tabukriterien und wird Bestandteil dieser Begründung (vgl. Anhang). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine optimale Lesbarkeit der Plandarstellung nur in digitaler Form im allgemein zugänglichen Format „PDF“ (lesbar mit dem kostenfreien Acrobat Reader) gegeben ist. Die zahlreichen Tabukriterien sind, z.T. auch mit Überlagerungen, übereinandergeschichtet und können mittels der digitalen Reader-Funktion „Ebenen“ (Unterfunktion des linksseitigen Navigationsfensters) ein- und ausgeschaltet werden, so dass die räumliche Lage jedes einzelnen Kriteriums sichtbar gemacht wer-

den kann. Eine analoge Darstellung mit unterschiedlichen Farben und Schraffuren wäre nicht mehr lesbar. Die Alternative, zahlreiche Einzelpläne zu erzeugen, ist angesichts der Größe des Plangebietes wenig praktikabel und würde den Überblick erschweren.

Die Potenzialflächenanalyse berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, insbesondere das Urteil des BVerwG vom 13.12.2012*, in dem die Anforderungen an den Planungs- und Abwägungsprozess dezidiert beschrieben wurden (spezifiziert durch das OVG NRW im „Büren-Urteil“ aus 2013 oder dem „Haltern-Urteil“ aus 2015).

* BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1.11

Die kommunale Planung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung muss nach den zwingenden Vorgaben des BVerwG von 2012 in einer schrittweisen Vorgehensweise insbesondere deutlich machen, warum bestimmte Teile des innerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans von Windkraftanlagen freigehalten werden sollen. Diese Entscheidung findet ihre Grenzen an der Bewertung, ob der Windenergie am Ende substanziell Raum gelassen wird. Das OVG NRW hat diese Anforderung definiert als „erkennbar positive Standortzuweisung“**

** OVG NRW, Urteil vom 22.09.2015, Az. 10 D 82/13.NE

Diese Bewertung kann aber nur sachgerecht vorgenommen werden, wenn im Abwägungsvorgang deutlich geworden ist, welche Flächen im Außenbereich nach Abzug der „harten“, also faktisch gegebenen bzw. durch Rechtsnorm gesicherten und somit nicht abwägbaren Kriterien, überhaupt zur Verfügung stehen. Für alle übrigen Flächen des Teilflächennutzungsplans gilt, dass dort städtebauliche Belange mit den Belangen der Nutzung regenerativer Energien durch die Gemeinde abzuwägen sind. Die „weichen“ Tabukriterien sind von der Gemeinde nachvollziehbar zu bewerten und zu rechtfertigen. Das Ergebnis muss rückgekoppelt werden mit der Einschätzung, ob unter Zugrundlegung des gewählten Bewertungsspielraums noch substanziell Raum für die Windenergienutzung verbleibt.

Nach Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabuflächen verbleiben die sog. Potenzialflächen (auch als Suchräume zu bezeichnen). Diese sind zu den konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen. Dabei sind die städtebaulichen Belange mit den Belangen der Nutzung der Windenergie durch die Gemeinde abzuwägen. Die Potenzialflächenanalyse wird zentraler Bestandteil des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“

Ein wichtiges Hilfsmittel zur Ausgrenzung der harten und der Bestimmung weicher Tabukriterien ist die Definition einer „Referenzanlage“, also einer „Muster“-Windkraftanlage als Auslöser verschiedener Tabueinschätzungen. Eine derartige Referenzanlage ist erforderlich, weil auf der Ebene der Flächennutzungsplanung konkrete Anlagenstandorte und Anlagentypen nicht feststehen und die Auswirkungen der Planung nach einem einheitlichen Maßstab betrachtet werden müssen. Bei der Auswahl der Referenzanlage ist daher Zurückhaltung geboten, da nicht feststeht, welche Windkraftanlagen mit welchem Emissionsspektrum zum einen künftig auf dem Markt sein werden und zum anderen tatsächlich in Hopsten errichtet werden sollen. Der untere Technologiestandard liegt heute bei 100 m Nabenhöhe, der obere bei 140 m. Der Rotordurchmesser liegt zwischen 70 und 120 m (somit Gesamthöhen von 140 bis 200 m). Der Anteil der Anlagen mit einem Rotordurchmesser von 90 m und mehr lag im Jahr 2014 bei rund 73%. Die Leistungsdaten schwanken zwischen 1 und 3 MW. Die durchschnittliche Leistung betrug 2014 2,7 MW. In NRW wurden 2014 44,4% aller neu zugebauten Windkraftanlagen in der Größenklasse 101-150 m (Gesamthöhe) errichtet.

Mehrheitlich werden im Binnenland derzeit Anlagen zwischen 2 und 3 MW gebaut. Diese Anlagen erzeugen bis zu 106 dB(A) Emissionen.

* C. Enders: „Windenergie in Deutschland Stand 31.12.2014“
DEWI-Magazin Nr. 46, 02/2015

Da nach wie vor noch Windkraftanlagen kleiner als 150 m gebaut und installiert werden, wird als Referenzanlage somit durchschnittliche Windkraftanlage mit ca. 150 m Gesamthöhe und einem Immissionspektrum von ca. 106,5 dB(A) angenommen (gemäß umfangreicher Erhebungen des LANUV betragen die Emissionen einer so definierten Referenzanlage 100,5 dB(A) bei stark schallreduziertem Nachtbetrieb bzw. 103,5 bei einfach schallreduziertem Betrieb**).

** Aufsatz von Detlef Piorr (LANUV): Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz, Entwurf Stand 30.08.2013).

Die eher als kleine, aber dennoch marktgängige angenommene Referenzanlage wurde bewusst so ausgewählt, um nicht von vornherein Grenzstandorte auszuschließen. Würde die Referenzanlage nach maximalen Kriterien ausgewählt (z.B. 200 m Gesamthöhe), würden sich daraus im Folgenden Vorsorgeabstände ergeben, die aber sehr wohl durch kleinere Anlagen wirtschaftlich nutzbar wären. Dies käme einer Verhinderungsplanung gleich, die schon vor dem Hintergrund der Verpflichtung einer positiven Standortzuweisung, nicht beabsichtigt ist.

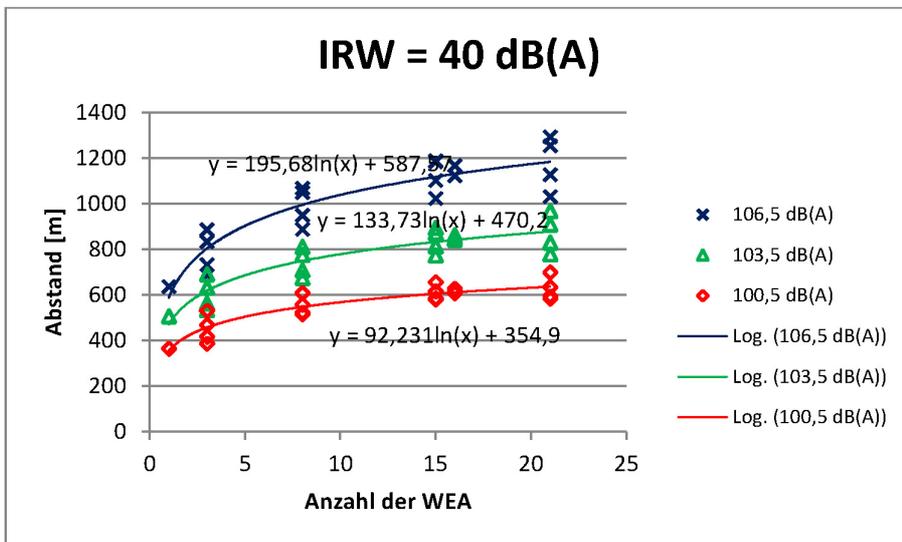
Der Bezug zu kleinen Anlagentypen bedeutet nicht, dass die Realität ausgeblendet würde. Die Realität ist vor allem an Schwachwindstandorten, zu denen große Teile des Münsterlandes gehören, durch möglichst große Rotordurchmesser und damit hohe Anlagen geprägt.

Die vergleichsweise kleine Referenzanlage wird jedoch benötigt, um bei der Immissionsabschätzung „auf der sicheren Seite“ zu sein und sich rechtlich nicht angreifbar zu machen. Auch für schutzwürdige Wohnstandorte werden als „hart“ definierte Pufferzonen zugrunde gelegt. Dies ist nur gerechtfertigt, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dort das Einhalten der Immissionsgrenzwerte nicht zu erwarten ist und der Plan dort somit faktisch nicht vollziehbar wäre. Da die Betreiber einer Windkraftanlage in dieser Frage technische Möglichkeiten der Immissionsreduktion haben (z.B. vollständige Nachtabschaltung), deren Grenze lediglich durch Wirtschaftlichkeit einer Windkraftanlage bestimmt wird, bleibt diese Grenze unscharf und individuell. Daher müssen die Annahmen, die zur Begründung eines „harten“ Immissionsabstands führen, sehr zurückhaltend gewählt werden. Die bauliche Realität wird durch wesentlich großzügigere Vorsorgeabstände zur Konfliktvermeidung (weiche Tabukriterien) abgebildet.

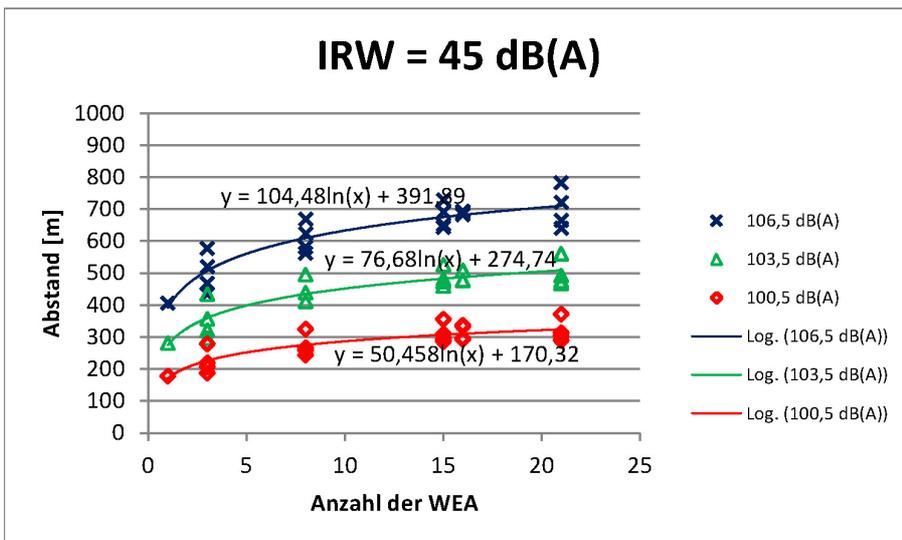
Auf den folgenden Abbildungen ist die Auswertung des LANUV NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) für das Immissionsverhalten der eben beschriebenen Referenzanlage bezogen auf die wichtigsten Immissionsrichtwerte zum Nachtzeitraum dargestellt (aus der Ausarbeitung von Detlef Piorr). 45 dB(A) sind der Richtwert für Mischgebiete (im Analogieschluss auch für das Wohnen im Außenbereich), 40 dB(A) sind der Richtwert für Allgemeine Wohngebiete.

Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergieanlagen und Immissionsschutz, Dipl.-Ing. Detelf Piorr, LANUV NRW

(Erläuterung: die blaue Linie steht für den ertragsoptimierten Betrieb einer Windkraftanlage, die grüne für den einfach schallreduzierten Betrieb und die rote für stark schallreduzierten Betrieb. In den schallreduzierten Betriebsmodi wird die Leistung einer Windkraftanlage mehr oder weniger stark reduziert. Eine im Vollastbetrieb 2.300 kW leistende Anlage wird dann z.B. auf 1.000 kW begrenzt. Um 3 dB(A) einzusparen, ist je nach Anlagentyp eine deutliche Leistungsreduzierung erforderlich, die meist jedoch nur in den 8 Nachtstunden erforderlich ist.. Die Kreuz-, Dreieck- und Rautesymbole in den Grafiken geben an, wie weit die Werte in Abhängigkeit von unterschiedlichen Aufstellmustern der Windkraftanlagen streuen können.)



Lesehilfe: 3 WEA im ertragsoptimierten Betrieb benötigen zur Einhaltung von 40 dB(A) in der Nacht 800 m Abstand



Lesehilfe: 3 WEA im ertragsoptimierten Betrieb benötigen zur Einhaltung von 45 dB(A) in der Nacht 500 m Abstand

Allgemein geht man nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2004* davon aus, dass eine Konzentrationszone so beschaffen sein muss, dass alle Teile einer Windkraftanlage, also auch der Rotor, innerhalb der Zone liegen. Da der maßgebliche Emissionspunkt einer Windkraftanlage (theoretischer „Sammelpunkt“ aller durch eine Windkraftanlage ausgelösten Schallemissionen von Flügeln, Stellmotoren, Generatoren, Kühlaggregaten etc.) die Nabenmitte ist, ist der Rotorradius (Flügelänge) ein Teil des Immissionsabstandes. Angesichts der heute möglichen Rotorblatt-Maße kann dies bedeuten, dass der Mastfuß einer Windkraftanlage 50 m und mehr Abstand von der Grenze der Konzentrationszone halten muss.

* BVerwG, Urteil vom 21. Oktober 2004, Az. 4 C 3.04

Da die Nutzbarkeit einer Konzentrationszone aufgrund des oben zitierten Urteils des BVerwG in direktem Bezug zum Rotordurchmesser einer Windkraftanlage steht, ist auch dieser für die Referenzanlage zu definieren. Besonders schmale Flächen oder spitzwinklig zulaufende Teile einer Konzentrationszone wären faktisch für die Nutzung durch eine Windkraftanlage nicht geeignet. Bei der Abgrenzung von Konzentrationszone ist aber auch in dieser Hinsicht Zurückhaltung geboten, um nicht durch überzogene Annahmen (sehr große Rotordurchmesser) kleinere Windkraftanlagen, die ebenso wirtschaftlich zu betrieben wären, von vornherein auszuschließen. Für die flächenbezogene Eignungsprüfung wird daher mit einem Referenz-Rotor von 70m Durchmesser gearbeitet, um so auf der rechtlich sicheren Seite zu bleiben.

Die Feststellung, dass die Rotoren einer Windkraftanlage innerhalb einer Zone liegen müssen, ist nicht unumstritten. Das oben zitierte Urteil des BVerwG beschäftigt sich nur indirekt mit dem Planungsinstrument Flächennutzungsplan und setzt sich vorrangig mit den konkreten Festsetzungen überbaubarer Flächen in Bebauungsplänen auseinander. Insbesondere die große Höhe von Windkraftanlagen, deren Rotoren mittlerweile 70 m und mehr über dem Boden kreisen, lässt auch für andere Überlegungen Raum. Um hier Klarheit zu schaffen, definiert die Gemeinde Hopsten in diesem STFNP Wind die Konzentrationszonen als eine die gesamte Anlage umfassende Fläche. Dies wurde bei den Tabukriterien z.B. in der Weise berücksichtigt, als dass der Vorsorgeradius für Wohnen im Außenbereich statt auf 500 m (erforderlicher Abstand von drei Windkraftanlagen zur Einhaltung von 45 dB(A), vgl. Grafiken des LANUV) auf 450 m festgelegt wurde.

6. Notwendige Arbeitsschritte

Gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist es notwendig, die Ermittlung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung schrittweise vorzunehmen:

- 1. Schritt: Ermittlung der harten Tabukriterien (keine weitere Abwägung); diese Flächen scheidern aus der weiteren Betrachtung aus. Zum ersten Arbeitsschritt gehört, wie unter Punkt 4 bereits ausgeführt, auch die Prüfung regionalplanerische Vorgaben. Dort definierte Ziele gelten als endabgewogen und sind daher als harte Kriterien zu werten; Aufgrund der mittlerweile eingetretene Wirksamkeit des Regionalplans (Sachlicher Teilplan Energie) werden die dort dargestellten Vorranggebiete für die Windenergienutzung als unveränderliche Planvorgabe gewertet und quasi vor der kommunalen Bewertung als „gesetzte“ Flächen aus der Tabuflächenanalyse ausgenommen.
- 2. Schritt: Bestimmung weicher Tabukriterien (Ergebnis einer sachgerechten Abwägung unterschiedlicher Belange mit den Belangen der Nutzung regenerativer Energien bzw. dem Klimaschutz; der Abwägungsspielraum ergibt sich aus der Verpflichtung, die Nutzung der Windenergie nicht durch überzogene Kriterien zu verhindern; gemäß der langjährigen Rechtsprechung muss sich die Windenergienutzung gegen andere Belange durchsetzen können). Ergebnis des 2. Schrittes sind Potenzialräume.
- 3. Schritt: Abwägung der im Rahmen der pauschalen Anwendung harter und weicher Tabukriterien noch nicht berücksichtigter konkreter Belange innerhalb der einzelnen Potenzialflächen. Diese Belange müssen individuell sein; nicht zulässig sind Einzelflächen bezogene Abweichungen von ansonsten gemeindeweit anzuwendenden harten und weichen Tabukriterien. Zu dieser dritten Prüfstufe gehört insbesondere eine artenschutzfachliche Bewertung.
- 4. Schritt: Beurteilung, ob im Ergebnis substantiell Raum für die Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet verbleibt. Bestehen hier Zweifel, sind die Schritte 2 und 3 mit abgeschwächten Kriterien zu wiederholen. Führt auch dies zu keiner sicheren Feststellung, dass der Windenergie substantiell Raum bleibt, muss die Konzentrationszonenplanung unterbleiben. Die planungsrechtliche Beurteilung von Windkraftanlagen erfolgt dann allein gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

7. „Harte“ Tabukriterien

„Harte“ (nicht abwägbare) Tabukriterien gibt es nach der ständigen Rechtsprechung der Obergerichte nur in eingeschränktem Maße. Das OVG NRW hat in dem bereits zitierten Büren-Urteil festgestellt, dass „bei der Annahme harter Tabuzonen (...) grundsätzlich Zurückhaltung geboten“ sei. Diese Forderung nach Zurückhaltung begründet sich aus der Tatsache, dass Windkraftanlagen seit 1997 eine privilegierte Nutzung im Außenbereich sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Außerdem liegt es in der Natur des Flächennutzungsplanes, dass dort über die konkreten Anlagen und deren Standorte noch keine Informationen vorliegen, und daher z.B. Abstandskriterien, die sich aus der Größe einer Windkraftanlage ergeben, nur sehr eingeschränkt definiert werden können. Schließlich verlangt das OVG NRW auch, dass dort, wo Ausnahmen von ansonsten entgegenstehenden Rechtsnormen möglich sind, auch gezielt in diese „hineingeplant“ werden könne.

Die „harten“ Tabukriterien sind der tabellarischen (linke Seite) Übersicht zu entnehmen.

Ein hartes Tabukriterium bezieht sich in der Regel auf eine entgegengesetzte Flächennutzung. Im Einzelfall wird diese um eine Abstandszone erweitert, soweit diese Abstandszone entweder rechtlich mit einem Bauverbot normiert ist (z.B. Abstand zu klassifizierten Straßen) oder aufgrund der Emissionen einer Windkraftanlage mit Sicherheit anzunehmen ist, dass diese nicht genehmigungsfähig ist bzw. nicht wirtschaftlich zu betreiben wäre.

Letzteres betrifft insbesondere Schutzabstände zugunsten von Wohnnutzungen. Die als hartes Tabukriterium gewertete Schutzzone beschreibt den Abstand zu einer Wohnbebauung, innerhalb dem mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht damit zu rechnen ist, dass eine Windkraftanlage immissionsrechtlich genehmigungsfähig wäre. Damit wäre eine Konzentrationszone hier auch nicht vollziehbar. In seinem Beitrag „Anforderungen der Rechtsprechung an die planerische Steuerung der Windenergienutzung“, veröffentlicht in „Anforderung der Rechtsprechung zur planerischen Steuerung der Windenergienutzung in der Regional- und Flächennutzungsplanung“, FA Wind (2016) führt der Bundesverwaltungsrichter Dr. Stephan Gatz folgendes aus: „Zu den harten Tabuzonen gehören ohne Zweifel die Fläche, die so nahe an schutzwürdigen baulichen Nutzungen liegen, dass die Werte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm –

TA Lärm –, die auch von Windenergieanlagen eingehalten werden müssen, überschritten würden.“ Konkrete Berechnungen dazu sind, so auch Gatz in seinen weiteren Ausführungen, nicht erforderlich.

Darüber hinaus ist es erforderlich, eine Differenzierung der Abstandskriterien (gilt auch für die weichen Vorsorgekriterien) für einerseits Wohnnutzungen in Baugebieten und andererseits Außenbereichswohnnutzungen zu berücksichtigen. Angesichts der unterschiedlichen Schutzansprüche dieser Nutzungen nach dem Bundesimmissionsrecht und der verschiedenen Gebietsprägungen ist diese Differenzierung geboten. Allgemeine Wohnnutzungen sind in den dem Wohnen dienenden Baugebieten grundsätzlich zulässig und auf Entwicklung angelegt, Windkraftanlagen sind dagegen unzulässig und damit gebietsfremd. Im Außenbereich ist die Situation insoweit umgekehrt: Windkraftanlagen sind aufgrund ihrer Privilegierung grundsätzlich zulässig und damit für den Außenbereich wesentypisch, allgemeine Wohnnutzungen dagegen nicht. Generell ist der Außenbereich dazu bestimmt, Nutzungen aufzunehmen, die in anderen Gebieten wegen ihrer Eigenart unzulässig sind. Vor dem Hintergrund der damit unterschiedlichen Zweckbestimmung der Gebiete ist es nicht zu beanstanden, wenn Wohnnutzungen im Baugebieten ein größerer Vorsorgeabstand zugebilligt wird, als dem Wohnen im Außenbereich (so auch jüngst: OVG Niedersachsen, Urteil v. 30.07.2015 – 12 KN 220/12 – juris Rn. 22).

Hinweise:

(1) Im Süden des Gemeindegebietes befinden sich Landschaftsschutzgebiete (LSG). Die Tabueinschätzung ist hier abhängig von der Einschätzung des Kreises als Träger der Landschaftsplanung. Stellt der Kreis fest, dass in einem LSG keine Aussicht auf Befreiung von den Verbotstatbeständen der LSG-Verordnung besteht und widerspricht der einer Darstellung als Konzentrationszone für die Windenergienutzung im Planverfahren, wird dieses LSG aufgrund der Prärogative der fachlichen Einschätzung faktisch zu einem harten Tabu (vgl. dazu aktueller Windenergieerlass 2015, Kap. 8.2.2.5). Aufgrund anderer, überlagernder Tabukriterien bzw. Vorsorgeabstände stellt sich diese Frage allerdings im Gemeindegebiet Hopsten derzeit nicht.

(2) Nicht gesondert als „hartes“ Tabukriterium wird vorliegend die Frage ausreichender Windhöflichkeit behandelt. Hintergrund ist, dass im gesamten Gemeindegebiet von Hopsten flächendeckend gute Windbedingungen vorherrschen (vgl. Energieatlas NRW, veröffentlicht auf den Internetseiten des LANUV – Landesamt für Natur, Um-

welt und Verbraucherschutz NRW). In den heute üblichen Nutzhöhen (Nabenhöhe 100 m und mehr) gibt es kein Ausschlusskriterium aufgrund fehlender Windhöflichkeit.

(3) Allgemein gilt im Hinblick auf die berücksichtigten „harten“ Tabukriterien, dass ihre Abgrenzung zu den „weichen“ Tabukriterien stets mit gewissen rechtlichen Unsicherheiten verbunden ist. Die Gemeinde hat sich daher vergewissert, dass, sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass nach heutigem Kenntnisstand als „hart“ definierte Kriterien aus planungsrechtlicher Sicht doch nicht als solche zu werten sind, sie nach dem Willen des Rates in gleicher Weise als „weiche“ Tabukriterien gewollt sind.

8. „Weiche“ Tabukriterien

Die „weichen“ Tabukriterien sind das Ergebnis einer planerischen Abwägung anhand städtebaulicher Kriterien und beziehen sich vor allem auf Vorsorgeabstände und Entwicklungsspielräume, die nach dem Willen des Rates der Gemeinde Hopsten bei der Abgrenzung von Konzentrationszonen berücksichtigt werden sollen, um von vornherein Konfliktsituation zu vermeiden bzw. zu entschärfen, um ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen auch langfristig zu gewährleisten. Die Grenzen, wie weit die Vorsorgeabstände definiert werden, sind nicht eindeutig zu definieren und orientieren sich daran, ob substantiell Raum für die Windenergienutzung verbleibt. Grundsätzlich gilt jedoch die Regel, dass ein Plan umso rechtssicher ist, je größer der Raum für die Windenergienutzung ist. Die Rechtssicherheit ist im eigenen Interesse der Gemeinde Hopsten, da ein rechtsunsicherer Plan entweder nicht genehmigungsfähig wäre, oder im Zuge der Normenkontrolle innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Genehmigung erneut seine Gültigkeit verlieren könnte.

Die weichen Tabukriterien sind das Ergebnis einer politischen Abwägung. In der Bewertungstabelle im Anhang sind für die weichen Tabukriterien Spannweiten angegeben, die je nach Ergebnis zu mehr oder weniger großen Potenzialflächen führen.

Nicht gesondert in der Tabelle aufgeführt, jedoch im Plan gekennzeichnet ist das weiche Kriterium der Mindestgröße eine Zone, um auch ausreichende Konzentrationswirkung zu entfalten. Faktisch benötigt eine moderne Windkraftanlage ca. 10 ha Fläche, um innerhalb

eines Parks mit mehreren Anlagen ungestört und wirtschaftlich zu laufen. Das Abstandserfordernis beruht auf der technischen Notwendigkeit, „Turbulenzabstände“ frei zu halten. Dies beschreibt diejenigen Abstände die erforderlich sind, damit sich die Anlagen nicht gegenseitig technisch durch die Luftverwirbelungen schädigen. Diese Abstände sind in der Rechtsprechung anerkannt. Darüber hinaus kommen noch Abstände aus Gründen der Wirtschaftlichkeit hinzu, die zwar nicht eingeklagt werden können, jedoch innerhalb eines homogen geplanten Windparks zur Optimierung der Erträge in der Regel eingehalten werden.

In der Rechtsprechung gibt es keine feststehende Regelung für das Maß einer Konzentration. Die Gemeinde Hopsten strebt an, dass eine Konzentrationszone so beschaffen sein sollte, dass möglichst 3 oder mehr Anlagen dort untergebracht werden können. Dies erfordert nicht zwingend Flächen von 30 ha Größe, da ein Teil der technisch erforderlichen Anlagenabstände, je nach Zonen-Zuschnitt und Anlagenkonfiguration auch außerhalb der Konzentrationszone liegen können. Um auf der sicheren Seite zu sein, wird daher eine Mindestgröße von 20 ha definiert.

Die Mindestgröße kann auch durch mehrere kleine Teilflächen erreicht werden. Dies setzt aber voraus, dass die Teilflächen so nahe beieinanderliegen, dass der Eindruck eines zusammenhängenden Windparks entsteht. Davon ist auszugehen, wenn die Anlagen nicht mehr als 400 m untereinander entfernt sind. Diese Annahme wird dadurch begründet, dass in einem Windpark aufgrund der erforderlichen Turbulenz-Abstände zwischen den Windkraftanlagen ohnehin größere nicht nutzbare Flächen liegen. Der übliche technische Turbulenz-Abstand (siehe auch Windenergieerlass 2015 Pkt. 5.2.3.4 „Standicherheit“) beträgt je nach Lage zur Hauptwindrichtung das 5 bis 8fache des Rotordurchmessers. Um auf der sicheren Seite zu bleiben, würde somit der untere Wert (5fach) bei einem eher kleinen Rotordurchmesser (70 bis 80 m) zu einem Mindestabstand von 350 bis 400 m führen. Da heute zunehmend größere Rotoren gebaut werden (100, 120 bis 140 m) kann dieser Mindestabstand in modernen Windparks auch größer sein. Liegen die Teilflächen einer mehrkernigen Konzentrationszone daher 400 bis 700 m auseinander ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Nutzung bzw. Struktur der Zwischenräume den Eindruck eines zusammenhängenden Windparks unterbricht.

Die Flächen sind vor Bestimmung der Mindestgröße darauf zu prüfen, ob sie in allen Teilbereichen so beschaffen sind, dass sie eine Windkraftanlage vollständig, also einschließlich des Rotors aufnehmen können (zugrunde gelegt wird hier der Rotor der Referenzanlage,

also 70 m im Durchmesser). Schmale Bereiche und spitzwinklige Ecken sind nicht nutzbare Teilbereiche. Diese Prüfung beruht auf einer Definition des Umfangs von Konzentrationszonen des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2004.

9. Prüfung konkurrierender Nutzungen (insbesondere Artenschutz)

Der dritte Prüfschritt beschäftigt sich mit den Konzentrationszonen im Detail. Hier ist festzustellen, ob konkurrierende Nutzungen der Errichtung von Windkraftanlagen entgegenstehen. Spezifische städtebauliche Aspekte sind im Süden des Gemeindegebietes (besondere Qualität für den Naturraum und die landschaftsbezogene Erholung) zu erkennen (vgl. Pkt. 5.2). Aufgrund der quasi natürlichen Konkurrenz von fliegenden Tierarten, die offene Flächen suchen, und Windkraftanlagen ist aber mit Sicherheit davon auszugehen, dass es in artenschutzfachlicher Hinsicht zu einer Flächenkonkurrenz kommt.

9.1. Artenschutz

Durch den Kreis Steinfurt wurden bereits 2011 im Rahmen der Aufstellung eines „Wind-Atlas“ für 23 kreisangehörige Kommunen artenschutzfachliche Vorprüfungen für Potenzialflächen (die allerdings deutlich größer und nach anderen Kriterien ermittelt wurden, als dies nun in der Potenzialflächenanalyse der Gemeinde Hopsten selbst erfolgt ist) durchgeführt, die wichtige Hinweise für das natur- und artenschutzfachliche Risiko geben und als Richtwert der Planung zugrunde gelegt werden können. Da die dort angenommenen pauschalen Abstandsempfehlungen zu windkraftsensiblen, gefährdeten Arten rechtlich keinen Bestand haben, wurde durch die Landschaftsbehörde eine aktualisierte und vertiefende Betrachtung vorgenommen (Stellungnahme vom 14.08.2015), die auf einer vollständigen und aktuellen Arteninventar-Erhebung der Biologischen Station des Kreises Steinfurt basiert und damit einer dieser Planungsebene angemessenen vertiefenden Artenschutzprüfung gleichkommt.*

* Die Formulierung im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen un NRW“ lautet auf Seite 11: „Bei Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen ist die ASP (Stufe I-III), soweit auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich, abzuarbeiten.“

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann eine artenschutzfachliche Betrachtung nur in begrenzter inhaltlicher Tiefe vorgenommen werden, da weder konkrete Anlagenstandorte, noch deren bauliche Ausprägung bekannt sind. Für tabufreie Flächen, die nach der artenschutzfachlichen Prüfung durch den Kreis als eher unkritisch gewertet werden können, ist hingegen auf Basis erster Standortüberlegungen von Investorengruppen eher ersichtlich, mit welchen Auswirkungen konkret zu rechnen ist. Für diese Flächen wurden daher detaillierte Artenschutzprüfungen (ASP II für den Bereich zwischen Hopsten und Halverde und ein Faunistisches Gutachten für den Bereich Schale) vorgenommen, die als Anlage beigefügt sind und Grundlage für die Einschätzung der Flächen, die als Konzentrationszonen dienen sollen, im Umweltbericht sind.

Ein Großteil der tabufreien Flächen scheidet aber bereits in der artenschutzfachlichen Prüfung, die seitens der Biologischen Station und der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorgenommen wurde aus.

Die Ergebnisse lassen sie wie folgt zusammenfassen (aufgelistet sind hier nur die Flächen, die artenschutzfachlich nicht umsetzbar erscheinen). Die Potenzialflächenanalyse beinhaltet eine Nummerierung der „Weißflächen“ (Flächen ohne hartes oder weiches Tabu), auf die sich die Prüfung des Kreises bezieht. Die Nummerierung findet sich auch in der Plandarstellung wieder.

Potenzialfläche 1a (Stadener Feld)

Aufgrund der populationsrelevanten Brutvorkommen des Gr. Brachvogels und des Kiebitzes, der Nutzung als Brut- und Nahrungsraum durch die Rohrweihen, der Rastfunktion und der Austauschbeziehungen mit den Schutzgebieten (auch VSG) sowie der innerhalb und angrenzend zur Fläche liegenden Kompensationsflächen ist eine Vollzugsfähigkeit der Konzentrationszone 1 a nicht realistisch.

Potenzialflächen 2a und 8 (Groß-Stadener Feld)

Aufgrund der populationsrelevanten Brutvorkommen des Gr. Brachvogels und des Kiebitzes, der Brutvorkommen von Baumfalken, der Rohr- und der Wiesenweihe, der Rastfunktion insbesondere für Kiebitze, Sing- und Zwergschwäne und der Austauschbeziehungen mit den Schutzgebieten (auch VSG) ist eine Vollzugsfähigkeit der Konzentrationszone nicht realistisch.

Potenzialfläche 9 (Windmühlenfeld, drei Teilflächen)

Aufgrund der populationsrelevanten Brutvorkommen des Gr. Brachvogels und des Kiebitzes, der Brutplätze des Baumfalken, der essentiellen Nahrungsflächen der Rohrweihe und der Austauschbeziehungen mit den Schutzgebieten (auch VSG) und den niedersächsischen Brutgebieten des Großen Brachvogel ist eine Vollzugsfähigkeit der Konzentrationszone nicht realistisch.

Potenzialfläche 5 (Kreienfeld)

Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgebiete Kreienfeld und Halverder Moor und dessen Schutzziele ist eine Vollzugsfähigkeit der Konzentrationszone nicht realistisch.

Potenzialflächen 3 und 4 (östlich des ehemaligen Flugplatzes / Breischen)

Aufgrund der Vielzahl betroffener Verbotstatbestände, für die keine Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG und nicht eine Freistellung nach § 67 BNatSchG in Aussicht gestellt werden kann, ist eine Vollzugsfähigkeit der Konzentrationszone nicht realistisch

Potenzialfläche 4a (im Süden des Gemeindegebietes, östlich der Potenzialfläche 4)

Aufgrund der Vielzahl betroffener Verbotstatbestände, für die keine Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG und nicht eine Freistellung nach § 67 BNatSchG in Aussicht gestellt werden kann, ist eine Vollzugsfähigkeit der Konzentrationszone nicht realistisch.

Eine ausführliche Darstellung der artenschutzfachlichen Befunde ist der Anlage (artenschutzfachliche Beurteilung der Potenzialflächen im Gemeindegebiet Hopsten, 14.08.2015) zu entnehmen.

Der Kreis Steinfurt hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördeninformation (Schreiben vom 25.01.2016) nochmals betont, „dass eine Genehmigungsfähigkeit von WEA in den von mir (Kreis Steinfurt, Anm. d. Verf.) als artenschutzrechtlich kritisch bewerteten Bereichen weiterhin als unwahrscheinlich angesehen wird.“

Die Gemeinde Hopsten hat die artenschutzfachlichen Einschätzungen in der Abwägung zu den konkurrierenden Nutzungen (Prüfstufe 3) eingestellt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der hierin zum Ausdruck gebrachte Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ein gewichtiger planungsrelevanter Aspekt ist. Unabhängig von der ohnehin zu beachtenden fachlichen Einschätzungsprärogative macht sich die Gemeinde Hopsten die Beurteilung der Fachbehörde zu ei-

gen und stellt die in der Potenzialflächenanalyse rot schraffiert dargestellten Flächen unter Artenschutzvorbehalt.

Zur Verifizierung und Aktualisierung der Einschätzung des Kreises wurde im Nachgang zur Einschätzung der Fachbehörde des Kreises Steinfurt für Potenzialflächen im Umkreis der Ortslage Hopsten, einschließlich der im zur Zeit gültigen FNP dargestellten Konzentrationszonen („Altzonen“) einer gutachterlichen Prüfung einer ASP I unterzogen. Auch hier wird deutlich, dass in den rot schraffierten Flächen (Potenzialanalyse) nicht überwindbare artenschutzrechtliche Probleme erwartet werden. Da die Planvollziehbarkeit in diesen Bereichen damit nicht mehr gesichert ist, verbietet bereits § 1 Abs. 3 (Planerfordernis) ein weiter verfolgen dieser Flächen. Eine vertiefende Prüfung für die im südlichen Gemeindegebiet liegenden Flächen (3, 4 und 4a) erfolgte nicht mehr, da hier auch städtebauliche Gründe gegen eine Nutzung durch Windkraftanlagen sprechen (vgl. nächster Punkt).

Im Zuge der öffentlichen Auslegung ist seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt der Aspekt der Vollziehbarkeit der Konzentrationszonen vor dem Hintergrund zwingend nachzuweisender Ausgleichsmaßnahmen aufgeworfen worden. In seiner Stellungnahme vom 13.09.2016 formuliert der Kreis Steinfurt seine Bedenken wie folgt: „Aufgrund der zu erwartenden Größe der CEF Maßnahmen wird aus der Sicht des Artenschutzes angeregt, bereits im FNP Verfahren die Realisierbarkeit der CEF Flächen nachzuweisen.“

Die Forderung des Kreises Steinfurt impliziert den Verdacht, dass über den Umfang nachzuweisender (vorgezogener) Ausgleichsmaßnahmen ein unüberwindbares Vollzugshindernis entstehen könnte, wodurch ggf. Flächen als Konzentrationszonen dargestellt werden, die tatsächlich nicht umsetzbar wären. Dies käme einer „Scheinplanung“ gleich, die mit § 1 Abs. 3 BauGB nicht vereinbar wäre.

Um diesen Verdacht auszuräumen bzw. zu überprüfen, hat am 02.02.2017 ein Abstimmungstermin stattgefunden, in dessen Verlauf deutlich wurde, dass geeignete Flächen für die erforderlichen artenschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen nicht ohne weiteres zu benennen waren. Um das Problem zu verkleinern, um so eine gewisse Umsetzungswahrscheinlichkeit auf der nachgeordneten Genehmigungsebene zu erreichen, wurde die Konzentrationszone 1b (Lage siehe Plan bzw. Erläuterungen weiter unten) um 12 ha verkleinert. Die Flächenreduktion erfolgte in einem Bereich, für den ein Ausgleich für ein Brachvogel-Brutpaar erforderlich gewesen wäre und der weni-

ger als 500 m von einer Kompensationsfläche für den Großen Brachvogel entfernt liegt.

9.2. Sonstige konkurrierende Nutzungen

Unabhängig von der detaillierten artenschutzfachlichen Einschätzung stehen den drei Potenzialräumen im Süden des Gemeindegebietes auch Gründe der städtebaulichen Ordnung entgegen. Diese Potenzialflächen (Nr. 3, 4 und 4a) im Bereich Haxfeld/Breischen liegen zwischen dem ehemaligen NATO-Flugplatz Hörstel und dem Naturschutzgebiet Heiliges Meer (Recke). Für den aufgegebenen NATO-Flugplatz wird derzeit eine Nachnutzung angestrebt, die für den an das Gemeindegebiet Hopsten angrenzenden nördlichen Teil ausschließlich Kompensationsflächen vorsieht. Das Nachnutzungskonzept ist Bestandteil der 2. Änderung des Regionalplans Münsterland, die mit Bekanntmachung im Gesetz und Verordnungsblatt NRW seit dem 18.12.2015 wirksam geworden ist. Durch die Darstellung eines Bereiches für den Schutz der Natur (BSN) wird das nördliche Umfeld der ehemaligen Start- und Landebahn faktisch zu einem harten Tabu (zeichnerisches Ziel der Raumordnung).

Die durch die ehemalige militärische Nutzung bedingte stark reduzierte Siedlungsnutzung im Süden Hopstens in Verbindung mit den erdgeschichtlich bedeutenden natürlichen Gegebenheiten (Erdfallsee, Heiliges Meer) wird mit der beabsichtigten Folgenutzung erhalten und stellt für die Region und die Gemeinde Hopsten ein naturräumliches Alleinstellungsmerkmal dar, das von technischen Überprägungen freigehalten werden muss. Unabhängig von der artenschutzfachlichen Würdigung stellen somit die im Süden des Gemeindegebiets vorgefundenen Flächen, denen kein pauschales Tabukriterium zuzuordnen war, keine für die Windenergienutzung geeigneten Flächen dar. Für eine räumliche Konzentration der Windenergienutzung bietet das Gemeindegebiet Hopsten an anderer Stelle geeignetere Flächen.

10. Berücksichtigung vorhandener Konzentrationszonen

In den beiden bislang im FNP der Gemeinde Hopsten dargestellten Konzentrationszonen 6 Windkraftanlagen genehmigt, errichtet und betrieben. Unter Anwendung der vorher beschriebenen harten und weichen Tabukriterien würden alle Standorte genehmigter Windkraftanlagen bzw. die Konzentrationszonen (Altzonen) insgesamt nicht als

tabufreie Flächen bestätigt. Dies ist nicht städtebauliches Ziel der Gemeinde Hopsten. Vielmehr ist es Teil des städtebaulichen Gesamtkonzeptes, die vorhandenen Windkraftanlagen („Altstandorte“) im Bestand und – soweit dies nach Prüfung immissionsrechtlicher, artenschutzfachlicher und sonstiger Belange möglich ist – auch in der Entwicklung zu sichern. Damit sollen die hier manifestierten Eigentumsinteressen und dem Planvertrauen angemessen in der Abwägung mit den neu definierten Tabukriterien Berücksichtigung finden. Aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil 2008*) ergibt sich, dass die Interessen der Altanlagenbetreiber in die Abwägung einzustellen sind. Dort heißt es: *„Außerdem hat der Planungsträger das Interesse gerade der Betreiber, ältere Anlagen durch effizientere neue Anlagen zu ersetzen und diese dabei gegebenenfalls auch neu anzuordnen (Repowering), in der Abwägung zu berücksichtigen.“*

* BVerwG, Urteil vom 24. Januar 2008, Az. 4 CN 2.07

Das Interesse, den bereits ausgenutzten Betrieb von Windkraftanlagen dauerhaft fortsetzen zu können, wird im Wege der Abwägung höher gewichtet, als die ansonsten zugrunde gelegten Vorsorgeabstände, die hier somit nicht in gleichem Umfang zum Tragen kommen. Eine Nicht-Darstellung der Konzentrationszone würde bei einer Havarie (z.B. Brand nach Blitzeinschlag) der bestehenden Windkraftanlage dazu führen, dass sie an diesem Standort nicht wiedererrichtet werden könnte. Darüber hinaus wäre ein perspektivisches Repowering ebenfalls ausgeschlossen.

Die Problematik wird auch durch ein Urteil des OVG Lüneburg** beschrieben. Dort wurde festgestellt: „Auf der anderen Seite kann der Planungsträger der Kraft des Faktischen dadurch Rechnung tragen, dass er bereits errichtete Anlagen in sein Konzentrationszonenkonzept einbezieht, sich bei der Gebietsabgrenzung an dem vorhandenen Bestand ausrichtet und auch ein „Repowering“-Potential auf diesen räumlichen Bereich beschränkt.“

** OVG Lüneburg, Urteil vom 12.12.12 (Az. 12 KN 311/10)

Die Rechtslage bzw. der Schutzanspruch der umliegenden Anlieger verändern sich damit nicht. Es verbessert sich allerdings auch nicht, was aber das Ergebnis einer gerechten Abwägung zwischen den Schutzansprüchen der Anwohner auf der einen Seite und den (genehmigten) Ansprüchen auf unbefristeten Betrieb und Entwicklung der vorhandenen Anlagen durch deren Eigentümer ist.

Die Einbeziehung von Altstandorten, die innerhalb der bisherigen Konzentrationszonen liegen, steht somit nicht im Gegensatz zum städtebaulichen Gesamtkonzept, sondern ist ein Teil dessen. Die

weichen Tabuzonen resultieren aus Schutzabständen zu definierten Rechtsgütern, welche die Gemeinde freiwillig und städtebaulich konzeptionell vorsieht. Gleichzeitig soll aber auch Teil des Konzeptes sein, bei den Altstandorten auf die Schutzabstände in dem Umfang zu verzichten, wie sie durch die Bestandsanlagen bereits nicht eingehalten werden. Denn insoweit hätten die Schutzabstände angesichts des Alters der Bestandsanlagen keine praktische Wirkung; sie stünden auf dem Papier und könnten die ihnen zugedachte Schutzwirkung nicht entfalten. In dieser Sondersituation besteht das städtebauliche Konzept darin, die Altstandorte zu integrieren und die durch den Bestand (und die Genehmigung) der Altanlagen bestimmten Schutzabstände zum Gegenstand der städtebaulichen Konzeption zu machen.

Eine dezidierte Vertiefung dieser Fragestellung bzw. eine separate Darstellung bestehender Abstände zwischen Altanlagen und schützenswerten Nutzungen ist in diesem STFNP Windenergie allerdings seit der Wirksamkeit des Sachlichen Teilplans Energie zum Regionalplan Münsterland nicht mehr erforderlich, da die beiden Altzonen in ihrer bisherigen Abgrenzung zu Vorranggebieten und damit zu einem zeichnerischen Ziel der Raumordnung geworden sind. Wie weiter oben bereits ausgeführt, sind diese Ziele zwingend zu beachten. Die Gemeinde möchte sich aber vergewissern, dass der Umgang mit Altzonen bzw. Altanlagen selbstständig durch das kommunale Gesamtkonzept geregelt ist und insofern unabhängig von der Wirksamkeit des Regionalplanes wirkt. Ansonsten würde bei einer Unwirksamkeit des Sachlichen Teilplans „Energie“ des Regionalplans Münsterland oder einer späteren Änderung die Planbegründung verloren gehen, was unabsehbare Folgen für diesen STFNP der Gemeinde Hopsten hätte.

11. Ergebnisse der Potenzialflächenanalyse

11.1. Dargestellte Konzentrationszonen

Die Anwendung der tabellarisch dargestellten Tabukriterien führt zu zahlreichen Potenzialflächen. In der dritten Prüfstufe wurden diese Potenzialflächen auf konkurrierende Nutzungen hin geprüft. Städtebauliche individuelle Merkmale der Potenzialflächen, die der Windenergie entgegenstehen, waren für die südlichen Potenzialflächen (Nr. 3, 4, 4a; Aspekte der Erholungsnutzung und des Landschaftsbildes) festzustellen. Darüber hinaus sind für diese Flächen und zahlreiche weitere (in der Potenzialflächenanalyse rot kariert markiert) massive artenschutzfachliche Bedenken von so großer Bedeutung, dass

diese Flächen mangels gesicherter Perspektive für eine Vollziehbarkeit konkreter Vorhaben ebenfalls ausgeschlossen worden sind.

Als Konzentrationszonen geeignet verbleiben 242 ha Flächen, die sich aufteilen auf eine Zone im Ortsteil Schale (Fläche 7) und einen aus drei Teilflächen bestehende Zone (2b, 1d und ab) zwischen den Ortsteilen Hopsten und Halverde. Darüber hinaus befindet sich eine aus zwei Teilflächen bestehende Konzentrationszone („Altzone“) südöstlich der Ortslage Hopsten, die aus den bereits bestehenden Konzentrationszonen hervorgegangen sind.

Für alle ermittelten Suchbereiche wurden artenschutzfachliche Prüfungen vorgenommen, dies gilt auch für die bestehenden Konzentrationszonen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass artenschutzfachliche Konflikte nicht auszuschließen sind, es jedoch möglich und wahrscheinlich ist, dass diese auf der Genehmigungsebene durch entsprechende Maßnahmen und Auflagen überwunden werden können. Die Rechtsprechung des OVG NRW hat im bereits zitierten „Büren-Urteil“ die Formulierung geprägt, dass „in Ausnahmetatbestände hineingeplant“ werden soll. Eine vertiefende Betrachtung auf dieser Planungsebene macht keinen Sinn, da sich in der Praxis immer wieder gezeigt hat, dass die tatsächlich gewählten Standorte von Windkraftanlagen und die Anzahl der gewählten Standorte maßgeblich die Frage bestimmen, ob diese artenschutzfachliche (aber auch immis-sionsrechtlich) verträglich sind oder nicht.

Die **Konzentrationszone Nr. 7 südwestlich der Ortslage Schale** liegt im Grenzbereich zu Niedersachsen. Jenseits der Gemeindegrenze sind weitere Flächen durch die dortige Regionalplanung dargestellt und z.T. schon in Nutzung. Die mit 29 ha vergleichsweise kleine Konzentrationszone in Schale bildet somit in einem großräumigeren Zusammenhang eine Konzentration der Windkraftnutzung. Der Sachliche Teilplan Energie zum Regionalplan Münsterland sieht in diesem Bereich keinen Windeignungsbereich vor. Entgegenstehende Ziele des Regionalplans sind hier nicht vorhanden. Die Konzentrationszone liegt innerhalb eines „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ der überlagert wird mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“. Gemäß Ziel 3 des Sachlichen Teilplan Energie dürfen Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie in diesen Raumkategorien auch außerhalb der Windenergiebereiche der Regionalplanung ausdrücklich dargestellt werden.

Die **Konzentrationszonen zwischen Hopsten und Halverde (Flächen 2b, 1d und 1b)** sind zum ganz überwiegenden Teil als Windenergiebereiche der Regionalplanung dargestellt. Abweichungen beruhen auf einer aktualisierten Bewertung der artenschutzfachlichen Belange. Mit 143 ha und in räumlicher Nähe zu der 70 ha großen „Altzone“ stellt dieser Bereich insgesamt die größte Konzentration von Windkraftnutzung im Gemeindegebiet dar. Die Konzentrationszonen überlagern in geringem Umfang Flächen zum „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ gemäß Regionalplan Münsterland. Wie bereits ausgeführt, steht dies in keinem Widerspruch zu den Zielen der Regionalplanung.

Die Flächen 2b und 1d werden durch die Landesstraße 593 (Halverder Straße) durchschnitten. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass nach den Ausführungen des Landesbetriebs Straßen NRW eine direkte Erschließung von Windkraftanlagen-Standorten von dieser Landesstraße aus nicht zugelassen wird und daher rückwärtige Erschließungen zu planen sind.

Der im Südosten der Ortslage Hopsten seit geraumer Zeit vorhandene Windpark („Altzone“ aus zwei Teilflächen) umfasst 70 ha und wird durch 6 Windkraftanlagen weitgehend ausgenutzt. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich (deutlich geringere Abstände als die ansonsten vorgesehenen 450 m) sind die Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt. Dennoch wäre es im Zuge eines Repowering-Konzeptes ohne weiteres denkbar, durch eine Neukonfiguration der Windkraftanlagen (weniger, jedoch größere Anlagen) und die Auswahl wenig emittierender Anlagen auch in dieser Konzentrationszone künftig eine Steigerung der Produktion regenerativ erzeugter Energie zu erreichen. Die „Altzone“ ist als Windeignungsbereich in den Sachlichen Teilplan Energie zum Regionalplan Münsterland übernommen worden. Die Flächen tangieren ausschließlich Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich.

11.2. Technische Merkmale der Konzentrationszonen

Anhaltspunkte für eine städtebaulich zu begründende Höhenbegrenzung gibt es in keiner Konzentrationszone.

Alle Zonen sind erschlossen bzw. können vom vorhandenen Wegenetz erschlossen werden.

Die Frage der Netzanschlussmöglichkeit kann auf dieser Planungsebene nicht beantwortet werden, da dies schlussendlich von der an-

zuschließenden Leistung abhängt. Die Größenordnung der Flächen und die bereits vorhandenen Windkraftanlagen lassen allerdings vermuten, dass eine Netzeinspeisung wirtschaftlich möglich sein wird.

12. Positive Standortzuweisung

Mit dem Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ verfolgt die Gemeinde Hopsten das Ziel, die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet auf bestimmte Bereiche zu konzentrieren. Damit schränkt die Gemeinde die Möglichkeiten, Windkraftanlagen im Außenbereich zu errichten, bewusst ein. Gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung darf sich die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dabei nicht in einer Alibifunktion erschöpfen*. Es ist vielmehr nachzuweisen, dass für die Nutzung der regenerativen Energiequelle „Wind“ auch unter Berücksichtigung der steuernden Planung der Gemeinde substantiell Raum verbleibt.

* z.B. BVerwG, Urteil vom 17.12.2012, Az. 4 C 15.01

Für den Nachweis, ob damit substantiell Raum belassen wurde, gibt es bis heute kein allgemeingültiges Maß bzw. ein allgemein verbindliches Modell. Diese Frage ist jeweils nach den Umständen des Einzelfalls zu beantworten.

Mit Beschluss des BVerwG vom 12.05.2016 wurde als ein taugliches Indiz für eine positive Standortzuweisung der Anteil der Konzentrationszonen an der Fläche, die keinem harten Tabu unterliegt, bestätigt. Dies ist vor dem Hintergrund, dass es sich dabei um die Flächen handelt, die durch die Abwägungsentscheidung des Rates der Gemeinde Hopsten überhaupt beeinflusst werden könne, nachvollziehbar.

Innerhalb des 9.986 ha großen Gemeindegebietes unterliegen rund 3.043 ha einem harten Tabu oder sind nicht dem Außenbereich zuzurechnen. Somit verbleiben 5.943 ha. Davon wurden 242 ha, also 4,1 % für die konzentrierte Nutzung der Windenergie zur Verfügung gestellt. Dieser Wert ist, gemessen an den Aussagen des OVG NRW im sogenannten „Haltern-Urteil“ nicht besonders groß. Der vom OVG NRW dort zitierte Orientierungswert von 10% stellt allerdings, so auch das BVerwG in seinem aktuellen Beschluss im Rahmen der Revisionszulassungsklage, keine Zielmarke dar, sondern verdeutlicht lediglich, dass bei einer deutlichen Abweichung nach unten die Gesichtspunkte, die gegen eine Darstellung als Konzentrationszone sprechen, besonderes Gewicht haben müssen. Dies ist hier der Fall.

Die in der Potenzialflächenanalyse zugrunde gelegten Tabukriterien sind nach allgemein anerkannten Maßstäben eher zurückhaltend gewählt. Die Siedlungsstruktur der Gemeinde mit hohen Anteilen von Schutzgebieten und, bedingt durch die militärischen Nutzungen in der Nachbarschaft in der Vergangenheit, großen siedlungsleeren Räumen hat einen umfangreichen Artenbesatz zur Folge, der zu großen Teilen als windkraftsensibel zu werten ist. Die Einstufung großer Teile des Gemeindegebiete als Schwerpunktorkommen des Großen Brachvogels in NRW ist dafür ebenso ein Beleg wie die im Zuge des Planverfahrens aufgekommene Fragestellung, ob aufgrund der hohen artenschutzfachlichen Wertigkeit überhaupt ausreichend Ausgleichsflächen bereitgestellt werden können.

Schließlich kann auch konstatiert werden, dass mit der Neuplanung dieses STFN Wind die zur Verfügung stehende Fläche mehr als verdreifacht wird (Altzonen: 70 ha, neue Potenzialflächen insgesamt 254 ha), was den positiven Planungswillen ebenfalls zum Ausdruck bringt.

13. Auswirkungen der Planung auf sonstige Belange

Bei der Potenzialflächenanalyse wurden die Belange anderer Planungsträger, insbesondere des Denkmalschutzes, der Träger der Leitungs- und Verkehrsinfrastruktur, des Wasserschutzes und des Naturschutzes durch faktische und vorsorgende Tabuzonen bereits beachtet. Auch der Immissionsschutz hat großzügig Berücksichtigung gefunden. Detailliertere Prüfungen sind der Einzelstandortplanung bzw. dem immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten, da erst dort der Eingriffsverursacher näher definiert wird.

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange siehe Teil B „Umweltbericht“.

13.1. Bodenschutz

Die Belange des Bodenschutzes gemäß § 1a Abs. 2 BauGB werden durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ beachtet. Durch die Konzentration der Windenergienutzung auf wenige Standorte wird dem sparsamen Umgang mit Boden Rechnung getragen (geringerer Aufwand an Leitungs- und Zufahrtswegen).

13.2. Klimaschutz

Mit der Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan werden die Belange des Klimaschutzes unterstützt und durch die Nutzung von regenerativen Energien Maßnahmen gegen die Folgen des Klimawandels umgesetzt.

13.3. Kulturlandschaft

Gemäß dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan, ausgearbeitet durch den Landschaftsverband Westfalen Lippe (korrigierte Fassung 2013) finden sich Teilen des Gemeindegebietes kulturlandschaftlich bedeutende Strukturen des Kernmünsterlandes.

Die Konzentrationszone 7 (Schale) berührt keinen dieser Kulturlandschaftsbereiche, wohingegen die Bereiche 1b und 1d am Rande des Kulturlandschaftsbereichs K 1.2 liegen. Der Vorrang der Windenergienutzung wurde hier allerdings bereits durch den Regionalrat bei der Erarbeitung des Sachlichen Teilplans „Energie“ zum Regionalplan Münsterland festgestellt und durch eine entsprechende Darstellung zum Ziel von Raumordnung und Landesplanung. Auch die Gemeinde Hopsten kommt in der Abwägung, unabhängig vom Anpassungsgebot, zum gleichen Ergebnis, da die Windenergienutzung an begünstigten Standorten eine in räumlicher und energetischer Hinsicht konzentrierte Nutzung der Windenergie bedingt. Durch die steuernde Planung der Gemeinde Hopsten werden dafür weite Teile des Gemeindegebietes, insbesondere im landschaftskulturell bedeutenden Norden (Landschaftskulturbereich 1.1), von Windenergienutzung freigehalten, so dass Kulturlandschaft insgesamt erlebbar bleibt.

[B] Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie eine Umweltprüfung erforderlich. Die Inhalte werden im vorliegenden Umweltbericht als Bestandteil der Begründung dokumentiert.

Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten orientiert sich der Umweltbericht an den Vorgaben der Anlage zu den §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist der Fokus der Untersuchung auf die Änderungsinhalte der Flächennutzungsplan-Darstellung zu lenken. Fragen zu technischen Details oder möglichen konkreten Anlagestandorten werden abschließend erst auf der Ebene der Genehmigungsplanung zu erörtern sein.

Die Beachtung der Umweltbelange im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung erfolgte in einem abgestuften Untersuchungs- und Abstimmungsprozedere:

1. Bearbeitungsschritt

Im ersten Schritt erfolgte eine „Potenzialflächenanalyse“. Alle städtebaulichen wie auch umweltbedeutsamen planungsrelevanten Vorgaben sind als harte bzw. weiche Tabukriterien für das gesamte Gemeindegebiet in diesen Plan eingeflossen. Im Ergebnis verblieben an zahlreichen Standorten, z.T. in Teilflächen aufgeteilt, Potenzialflächen ohne Tabu-Restriktionen, so dass diese Flächen als „Suchräume“ in die weitere Abstimmung gebracht wurden. Die bislang im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen wurden beibehalten,.

2. Bearbeitungsschritt

Der zweite Bearbeitungsschritt ist die aufgrund rechtlicher Vorgaben erforderliche artenschutzrechtliche Erfassung der durch die Planung betroffenen flugfähigen und somit potenziell planungsrelevanten Arten. Eine ausführliche Stellungnahme hat die Fachbehörde des Kreises Steinfurt ausgearbeitet und im Zuge der Beteiligungsverfahren vertieft. Weitere Prüfungen erfolgten durch unabhängige Gutachter. Die Artenschutzfachbeiträge sind dieser Begründung als Anhang beigefügt. Die wesentlichen Ergebnisse der für alle Suchbereiche erarbeiteten Artenschutzbeiträge fließen in den Umweltbericht ein. Im Detail wird jedoch auf die einzelnen Gutachten verwiesen. Aufgrund artenschutzfachlicher Bedenken, deren Überwindung auf der Genehmigungsebene durch die immissionsrechtliche Genehmigungsbehörde selbst (Kreis Steinfurt) als unwahrscheinlich eingestuft wurde, sind zahlreiche Potenzialflächen aus der weiteren Planung ausge-

schieden. Verblieben sind eine Konzentrationszone südwestlich der Ortslage Schale, eine aus mehreren Teilflächen bestehende Zone zwischen Hopsten und Halverde und die bereits erwähnte „Altzone“ südöstlich der Ortslage Hopsten. Diese Konzentrationszonen umfassen 242 ha.

Folgende artenschutzfachliche Stellungnahmen und Gutachten sind diesem STFNP Wind zugrunde gelegt worden:

Bereich Schale:

- Erfassung von Vögeln zum geplanten Windpark Hopsten-Schale, Bestand, Bewertung, Konfliktanalyse; Frank Sinning, Dipl.-Biol. (Nachfolge Silke Sinning, Dipl.-Biol.) und ARSU GmbH, 29.09.2014
- WP Hopsten-Schale – Stellungnahme zu den Nachbareinwendungen gegen den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ – Aspekt Fauna; ARSU GmbH, 17.02.2016
- Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Hopsten; Erwiderng der ARSU GmbH zur Stellungnahme des Umwelt- und Planungsamtes des Kreises Steinfurt als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 13.09.2016

Bereich zwischen Hopsten und Halverde

- Erfassung von Vögeln und Fledermäusen zum geplanten Windpark Hopsten-Recke, Bestand, Bewertung, Konfliktanalyse; Frank Sinning, Dipl.-Biol. und ARSU GmbH, 23.04.2014
- Rohrweihenerfassung 2014 zum geplanten Windpark Hopsten-Recke; ARSU GmbH, 13.08.2014.
- Erfassung von Vögeln und Fledermäusen zum geplanten Windpark Hopsten-Recke, Artenschutzrechtliche Überüfung; enveco GmbH mit Dr. Olaf Denz, 04.11.2015.

Bereich der „Altzonen:

- Artenschutzprüfung Stufe I für Windvorrangzonen auf dem Gebiet der Gemeinde Hopsten im Kreis Steinfurt, enveco GmbH mit Dr. Olaf Denz, 19.02.2016

Artenschutzfachlich verworfene Flächen:

- Natur- und artenschutzfachliche Beurteilung der Potenzialflächen im Gemeindegebiet Hopsten, Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde Kreis Steinfurt, 14.08.2015
- Artenschutzprüfung Stufe I für Windvorrangzonen auf dem Gebiet der Gemeinde Hopsten im Kreis Steinfurt, enveco

GmbH mit Dr. Olaf Denz, 19.02.2016

1 Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele

• Vorhaben

Mit dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie (STFNP) sollen im Gemeindegebiet Hopsten insgesamt zwei, z.T. aus mehreren Teilflächen bestehende Zonen mit einer Gesamtgröße von rund 242 ha für die konzentrierte Nutzung der Windenergie dargestellt werden.

Damit macht die Gemeinde von ihrem Planungsvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch und sieht die Notwendigkeit, entsprechend der Nachfrage nach neuen Standorten für Windkraftanlagen die bislang im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen zu überdenken und ggf. zu erweitern. Das Planungsziel, die Windkraftnutzung im Gemeindegebiet auf verträgliche Standorte zu konzentrieren, bleibt dabei unverändert bestehen und ist Anlass zur Aufstellung des vorliegenden STFNP Wind. Die vorhandene, aus zwei Teilflächen bestehende Konzentrationszone wird in die neue Planung übergeleitet.

Durch die Erweiterung der bestehenden Konzentrationszonen wird in den zusätzlich ausgewiesenen Bereichen die Windkraftnutzung in der Landschaft (wieder) zulässig. Ohne die Darstellung von Konzentrationszonen wäre eine allgemeine Zulässigkeit gemäß der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 (soweit keine öffentlichen Belange entgegenstehen) gegeben, da die Darstellung von Konzentrationszonen in dem bisher gültigen Flächennutzungsplan nicht mehr dem Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB entspricht und daher auch keine Ausschlusswirkung mehr entfaltet.

Die konkrete Anzahl und Höhe bzw. die Standorte der zukünftig gebauten Windkraftanlagen und damit auch die eigentliche „Dimension“ des Eingriffs, wird erst im Rahmen der Detailplanung zur Genehmigung konkretisiert weshalb bei der Bewertung der Wirkungen auf der vorliegenden Planungsebene von folgenden Flächengrößen pro Windkraftanlage als Richtwerte ausgegangen wird*:

* Leitfaden Rahmenbedingungen
Für Windenergieanlagen auf
Waldflächen in Nordrhein-
Westfalen, MKULNV 2012.

– Fundament	450 qm
– Kranstellfläche	1.800 qm
– Zuwegung	300 qm
Gesamt	2.550 qm

Im Rahmen der nachfolgenden Prüfung wird davon ausgegangen, dass je Anlage rund 2.550 qm Fläche beansprucht werden.

• **Umweltschutzziele**

Innerhalb und am Rande des Gemeindegebiet Hopsten finden sich zahlreiche Schutzgebiete (Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete). Landschaftsrechtliche Vorgaben hieraus wurden bereits in die Betrachtung der Potenzialflächenanalyse eingearbeitet.

Darüber hinaus werden auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierende Vorgaben inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Weitere Auskünfte geben die Fachinformationssysteme des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetzes (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.

Umweltschutzziele	
Luft und Klimaschutz	Die Erfordernisse des Klimaschutzes sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und in der Abwägung zu berücksichtigen (u.a. „Klimaschutzklausel“ gem. § 1a (5) BauGB). Des Weiteren ist zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der Technischen Anleitung (TA) Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landschaftsgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

- **Umgang mit den vorhandenen Konzentrationszonen und Altanlagen**

Mit der Aufstellung des vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie werden die Darstellungen einer bislang bestehenden Konzentrationszone (zwei Teilflächen) des Flächennutzungsplanes in den STFNP Wind überführt. Formal-rechtlich sind im Umweltbericht daher auch die Flächen der aufzuhebenden Konzentrationszonen zu betrachten. Da mit der Überleitung der Altzone ohne Flächenveränderung jedoch faktisch keine Umweltauswirkungen zu erwarten sind, da der bestehende Umweltzustand dadurch nicht verändert sondern gesichert wird, kann auf eine detaillierte Prüfung - wie sie für die Neuausweisung von Konzentrationszonen erforderlich ist - abgesehen werden. Dies gilt umso mehr als im Rahmen einer artenschutzfachlichen Prüfung (ASP I, envenco GmbH mit Dr. Olaf Denz, 19.02.2016) keine Vorbehalte gegen die Übernahme der Altzonen festgestellt wurde.

Mit der Übernahme der Altzone entstehen keine voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen, da der derzeit bereits vorhandene Bestand gesichert wird, wodurch keine neuen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nicht bereits im Rahmen der Anlagengenehmigung der dort betriebenen sechs Windkraftanlagen beachtet worden wären.

Die bestehende Ist-Situation wird planungsrechtlich gesichert und bei einem späteren Repowering ist der Artenschutz im Immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Im Zuge der Erstellung der Potentialflächenanalyse und der im Rahmen der Aufstellung des STFNP erfolgten Abstimmungen sind keine Hinweise z.B. seitens der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises auf bestehende Artenschutzkonflikte aufgekommen (z.B. Schlagopferproblematik). Eine Übernahme der bestehenden Anlagen von denen auch bereits entsprechende Verdrängungseffekte ausgehen ist daher aus Sicht des Artenschutzes ohne Verstöße gegen § 44 BNatSchG möglich.

2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und Auswirkungsprognose (→) bei Durchführung der Planung

(Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen)

2.1 Konzentrationszone „Hopsten Schale“ (Fläche 7)

Mensch

- Es liegen keine Siedlungsflächen der Gemeinde innerhalb der Konzentrationszone bzw. im unmittelbaren Umfeld. Die Abgrenzungen ergeben sich maßgeblich aus den Abständen zu Wohnnutzungen im Außenbereich.
- Die Flächen unterliegen einer landwirtschaftlichen Nutzung.
- Aufgrund eines bestehenden Wegenetzes können die Änderungsbereiche mitunter auch für Erholungszwecke genutzt werden.
- → Unter Berücksichtigung, dass bereits im Rahmen der Potenzialflächenanalyse die Mindestabstände zu Wohnnutzungen eingehalten werden und auf der Ebene der Genehmigungsplanung der Immissionsschutz im Einzelfall nachzuweisen ist, werden mit Ausweisung der Konzentrationszone voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse vorbereitet.
- → Eine landwirtschaftliche Nutzung kann - mit Ausnahme der Bereiche für das Fundament und der dauerhaft zu erhaltenden Kranstellflächen - fortbestehen.
- → Zerschneidungen von erholungsrelevanten Strukturen werden mit der Änderung nicht vorbereitet.
- → Die Planung stellt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist je nach Anzahl und Bauart der zukünftigen Anlagen und der individuellen Empfindlichkeit der Landschaft auszugleichen (s.a. Pkt. „Landschaft“).
- → Insgesamt werden unter Berücksichtigung der Vorgaben im Genehmigungsverfahren und der Möglichkeit den Eingriff in das Landschaftsbild bzw. in Natur und Landschaft auszugleichen keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch vorbereitet.

Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Biotoptypen / Schutzgebiete:

- Die Konzentrationszone unterliegt der Verbundfläche „Niederungsbereich am Bardelgraben mit Windmühlenfeld westlich Halverde“ (VB-MS-3511-008).
- Folgende FFH- und Vogelschutzgebiete befinden sich in der Umgebung:
Finkenfeld und Wiechholz (DE-3512-301), 4,1 km nördlich
Koffituten (DE-3511-301), 4,7 km nördlich

Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt:

- Die Konzentrationszone unterliegt der landwirtschaftlichen Nutzung; das Gebiet weist wenige Hecken und Feldgehölze auf. Aufgrund der hohen Nutzungsintensität ist ein Vorkommen seltener / geschützter Pflanzen in der Konzentrationszone nicht zu erwarten.
- Die Landschaft ist insbesondere für Tierarten der offenen Kultur- / Agrarlandschaft von Bedeutung (s. Gutachten).
- → Erheblich negative Auswirkungen auf (europäische) Schutzgebiete sind nach derzeitigem Kenntnisstand aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

- → Unter der Voraussetzung, dass im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung auf der Ebene der Genehmigungsplanung Möglichkeiten zur Minderung der Eingriffsintensität erfolgen (Erhalt höherwertiger Strukturen – sofern betroffen, Schaffung von Ersatzstrukturen bei unvermeidbarer Inanspruchnahme) und der mit der Planung vorbereitete Eingriff durch ökologisch sinnvolle Maßnahmen ausgeglichen wird, werden mit der Änderung keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen vorbereitet.

Arten- und Biotopschutz

- Für die Konzentrationszone liegt ein artenschutzfachliches Gutachten* sowie zwei Stellungnahmen** vor. Diese schließen mit dem Ergebnis (genauere Ergebnisse s. Gutachten) ab, dass die im folgenden genannten Kompensationsmaßnahmen vor Errichtung des geplanten Windparks umgesetzt werden müssen:
 - Für die Beeinträchtigung von ca. 1,5 Brachvogelrevieren sind extensive Grünlandflächen anzulegen von ca. 10-15 ha.
 - Zusätzliche Maßnahmen für die Wachtel sind erforderlich, wie die Entwicklung von Saumstrukturen, Ackerrandstreifen, Hochstaudenfluren, Brachen und die Extensivierung der Ackernutzung. Der Umfang ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Ggf. Integrierung in die Brachvogelkompensation.
 - Aufgrund der Rastbestände von Singschwänen, sind für diese attraktive Nahrungsflächen in räumlicher Erreichbarkeit von den Schlafplätzen als Ausweichmöglichkeit zu schaffen
 - Für die Gruppe der Fledermäuse wird ein Gondelmonitoring in Verbindung mit temporären Abschaltungen empfohlen.
- → Nach derzeitigem Kenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass mit Ausweisung der Konzentrationszone keine artenschutzfachlichen Gründe der Planumsetzung entgegenstehen. Die erforderlichen Maßnahmen sind ggf. auf der Genehmigungsebene unter Beachtung des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen***“ zu konkretisieren.
- → Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gegenüber Fledermäusen lassen sich im Allgemeinen durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z.B. temporäre Abschaltung und nachträgliche Optimierung der Abschaltzeiten mit Hilfe eines Gondel-Monitorings) auf der nachgelagerten Ebene erfolgreich abwenden.
- → Artenschutzrechtliche Konflikte gegenüber der Gruppe der Avifauna können durch geeignete Maßnahmen, einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) auf der Genehmigungs-, bzw. Bebauungsplanebene erfolgreich vermieden werden.
- → Auch unter Berücksichtigung der weiteren Gutachten* sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 BNatSchG ersichtlich, die nicht auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebene sachgerecht gelöst werden könnten.

Boden

- Den Flächen der Konzentrationszone unterliegen großflächig Gley-Podsol, bzw. Podsol-Gley Böden mit geringen Bodenwertzahlen zwischen 18 und 30 (bzw. 26). Dabei handelt es sich um sandige Böden mit einer geringen bis sehr geringen Gesamtfilter- und Pufferfähigkeit. Die Wasserversorgung von Kulturpflanzen in Form der nutzbaren Feldkapazität ist sehr gering. In Bereichen des Gley-Podsol besteht darüber hinaus nur ein geringer Grundwassereinfluss, während die Böden des Podsol-Gley einem starken Grundwassereinfluss unterliegen. Dies führt durch die hohe Wassersättigung und damit einhergehendem Luftmangel zu einem verzögertem Pflanzenwuchs.

* Frank Sinning, Dipl.-Biol. (Nachfolge Silke Sinning, Dipl.-Biol.) und ARSU GmbH (29. Sept. 2014): Erfassung von Vögeln zum geplanten Bestand, Bewertung, Konfliktanalyse.

** ARSU GmbH (17. Febr. 2016): WP Hopsten-Schale – Stellungnahme zu den Nachbareinwendungen gegen den Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ – Aspekt Fauna. sowie Erwiderung zu der Stellungnahme des Kreises Steinfurt im Rahmen der öffentlichen Auslegung

*** Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) des Landes Nordrhein-Westfalen, 05.02.2013: Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV, Schlussbericht.

- Es liegen keine schutzwürdigen Böden vor.
- Es bestehen deutliche Vorbelastungen, insbesondere in Form von Meliorationsmaßnahmen und der Düngung der landwirtschaftlich intensiv genutzten Böden.
- → Durch die Planung wird die Nutzung von Flächen ermöglicht, die eine eher geringe Funktion als Agrarstandort aufweisen und der Lebensmittelproduktion dienen. Durch den Bau von WKA werden die Böden zusätzlich anthropogen überformt, weitestgehend natürlich gewachsene Bodenprofile werden zerstört. Eine ungestörte Bodenentwicklung ist für die überbauten Bereiche dauerhaft unterbrochen.
- → Schutzwürdige Böden werden nicht in Anspruch genommen.
- → Unter Berücksichtigung von Verminderungs- sowie bodenaufwertenden Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung zur Genehmigungsplanung werden durch die Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen vorbereitet.

Wasser

- Innerhalb der Konzentrationszone verlaufen keine klassifizierten Oberflächengewässer. Nördlich fließt die Feldkampgraben.
- Festgesetzte Trinkwasserschutz- / Überschwemmungsgebiete liegen nicht vor.
- Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität sind derzeit infolge von Schad- und Nährstoffeinträgen aus landwirtschaftlicher Nutzung denkbar.
- → Durch die Planung werden in der Konzentrationszone Versiegelungen durch den Bau von WKA zulässig. Die Planung wird zu keiner erheblichen Veränderung oder Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate führen, da anfallendes Niederschlagswasser in die angrenzenden Flächen geleitet wird.
- → Eine Zerschneidung von Gewässern oder ein Heranrücken von WKA an Gewässer sind auf der Ebene der Genehmigungsplanung nicht zu erwarten.
- → Insgesamt werden mit der Planung keine voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Luft, Klima und Klimaschutz

- Die klimaökologische Bedeutung der Flächen bemisst sich an der Produktivität der Strukturen für Frisch- und Kaltluft: Das Klima in den Änderungsbereichen ist aufgrund der Lage im Agrarbereich als typisches Außenbereichsklima einzustufen. Die Ackerflächen sind aufgrund der nicht ganzjährigen Vegetationsbedeckung von mittlerer, die Grünländer – sofern vorhanden von hoher Bedeutung für die Kaltluftproduktion.
- Gehölzstrukturen fungieren in Abhängigkeit zu ihrer Größe als Schadstofffilter. Aufgrund der Entfernungen zu Siedlungen besteht jedoch keine direkte Bedeutung hinsichtlich einer lufthygienischen Funktion.
- → Mit nachteiligen Veränderungen der klimatischen Funktion im Eingriffsbereich oder im angrenzenden Umfeld ist nicht zu rechnen, da weder durch die Art der planungsrechtlich zulässigen Nutzung noch durch die Größe der zu erwartenden Versiegelungen eine nennenswerte Veränderung des Regionalklimas erfolgt.
- → Durch die Planung werden keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen vorbereitet.

Landschaft

- Das Landschaftsbild / die Eigenart der Landschaft ist, bedingt durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie die relativ wenigen strukturgebenden Gehölze insgesamt strukturarm

- Eine Höhenbeschränkung für die künftig dort aufzustellenden Windkraftanlagen ist nicht vorgesehen.
- → Mit der Planung bzw. dem konkreten Vorhaben ist grundsätzlich eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - in Abhängigkeit vom Standort, der Höhe und der Anzahl der Anlagen - verbunden. Die konkrete Berechnung des Ausgleichserfordernisses für das Landschaftsbild erfolgt auf der Ebene des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, wenn die zuvor genannten Anlagenparameter feststehen.
- → Aufgrund der in § 35 Abs. 1 Nr. 5 allgemeinen Privilegierung von Windkraftanlagen trägt die Planung durch die räumliche Konzentration der Windkraftnutzung auf wenige, bereits vorbelastete und wenig strukturierte Bereiche dazu bei, den Eingriff in das Landschaftsbild großräumig zu minimieren. Dies berücksichtigt auch die Tatsache, dass in geringer Entfernung auf niedersächsischer Seite durch die dortige Regionalplanung eine Vorprägung durch ein Vorranggebiet für Windenergienutzung geplant bzw. auch schon in Nutzung ist.

Kultur- und Sachgüter

- Es liegen keine bekannten Sachgüter innerhalb der Konzentrationszone vor.
- → Im Falle von kulturhistorisch interessanten Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes zu beachten.
- → Durch die Ausweisung der Konzentrationszone erfolgt keine Überplanung von im FNP dargestellten Denkmälern. Zudem sind entsprechende Mindestabstände gem. Windenergieerlass eingehalten. Eine Betroffenheit von Kulturlandschaftsbereichen ist nicht gegeben.
- → Insgesamt können optische Wirkungen durch Windkraftanlagen in strukturreicheren Landschaften leichter „verdeckt“ werden. Aufgrund ihrer zunehmenden Höhe ist jedoch eine vollständige Verdeckung unmöglich. Wie bereits in Zusammenhang mit den Auswirkungen zum Landschaftsbild aufgeführt, sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auf der Ebene der konkreten Standortplanung zu betrachten und zu bewerten.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkt und wirkt in den Änderungsbereichen die landwirtschaftliche Nutzung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen und nicht bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter erwähnt wurden, bestehen nicht.

2.2 Konzentrationszone „Zwischen Hopsten und Halverde“ (Flächen 2b, 1d und 1b)

Mensch

- Es liegen keine Siedlungsflächen der Gemeinde innerhalb der Konzentrationszone bzw. im unmittelbaren Umfeld. Die Abgrenzungen ergeben sich maßgeblich aus den Abständen zu Wohnnutzungen im Außenbereich.
- Die Flächen unterliegen einer landwirtschaftlichen Nutzung.
- Aufgrund eines bestehenden Wegenetzes können die Änderungsbereiche mitunter auch für Erholungszwecke genutzt werden.
- → Unter Berücksichtigung, dass bereits im Rahmen der Potenzialflächenanalyse die Mindestabstände zu Wohnnutzungen eingehalten werden und auf der Ebene der Genehmigungsplanung der Immissionsschutz im Einzelfall nachzuweisen ist, werden mit Ausweisung der Konzentrationszone voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse vorbereitet.
- → Eine landwirtschaftliche Nutzung kann - mit Ausnahme der Bereiche für das Fundament und der dauerhaft zu erhaltenden Kranstellflächen - fortbestehen.
- → Zerschneidungen von erholungsrelevanten Strukturen werden mit der Änderung nicht vorbereitet.
- → Die Planung stellt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist je nach Anzahl und Bauart der zukünftigen Anlagen und der individuellen Empfindlichkeit der Landschaft auszugleichen (s.a. Pkt. „Landschaft“).
- → Insgesamt werden unter Berücksichtigung der Vorgaben im Genehmigungsverfahren und der Möglichkeit den Eingriff in das Landschaftsbild bzw. in Natur und Landschaft auszugleichen keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch vorbereitet.

Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Biotoptypen / Schutzgebiete:

- Eine Betroffenheit von gesetzlich geschützten Gebieten ist nicht gegeben.
- Folgende FFH- und Vogelschutzgebiete befinden sich in der Umgebung:
Heiliges Meer – Heupen (DE-3611-301), 2,5 km südlich
Finkenfeld und Wiechholz (DE-3512-301), 4,0 km nördlich
Koffituten (DE-3511-301), 3,4 km nördlich
Mettinger und Recker Moor (DE-3612-301) bzw. VSG Duesterdieker Niederung (DE-3612-401), 5,5 km östlich

Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt:

- Die Teilflächen der Konzentrationszone unterliegen der landwirtschaftlichen Nutzung, vorwiegend Ackerwirtschaft; das Gebiet weist einige Hecken und Feldgehölze auf. In der südlichen Teilfläche befindet sich eine großflächigere Gehölzfläche. In der nördlichen Teilfläche verläuft der Bardelgraben und ein namenloses Gewässer. In der südlichen Teilfläche verläuft der Wöstegraben.
- Aufgrund der hohen Nutzungsintensität ist ein Vorkommen seltener / geschützter Pflanzen in der Konzentrationszone nicht zu erwarten.
- Die Landschaft ist insbesondere für Tierarten der offenen Kultur- / Agrarlandschaft von Bedeutung (s. Gutachten).
- → Erheblich negative Auswirkungen auf (europäische) Schutzgebiete sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.
- → Unter der Voraussetzung, dass im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung auf der Ebene der Genehmigungsplanung Möglichkeiten zur Minderung der Eingriffsintensität erfolgen (Erhalt höherwertiger Strukturen – sofern betroffen,

Schaffung von Ersatzstrukturen bei unvermeidbarer Inanspruchnahme) und der mit der Planung vorbereitete Eingriff durch ökologisch sinnvolle Maßnahmen ausgeglichen wird, werden mit der Änderung keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen vorbereitet.

Arten- und Biotopschutz

- Für die mehrkernige Konzentrationszone liegt eine Vogel- und Fledermauserfassung* vor. Da die geplanten WEA-Standorte zum Zeitpunkt der im Jahre 2013 durchgeführten Untersuchung noch nicht bekannt waren, wurde im Anschluss eine artenschutzrechtliche Überprüfung** im Jahre 2015 mit folgendem Ergebnis (genauere Ergebnisse s. Gutachten) durchgeführt:
 - Einige im Gutachten genannten WEA-Standorte sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht ganz unkritisch, es steht jedoch zu erwarten, dass in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde im Zuge der konkreten Standortplanung Maßgaben gefunden werden, die eine Nutzung durch Windkraftanlagen ermöglichen.
 - Für den Kiebitz (Brutvogel) und für die Wachtel werden Kompensationsmaßnahmen notwendig.
 - In Bezug auf den großen Brachvogel (Brutvogel) und dem Kiebitz (Rastvogel) sollte mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Biologischen Station im Kreis Steinfurt nach Lösungen im Rahmen eines ganzheitlichen tragfähigen Konzeptes gesucht werden, um unter ausreichender Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange für diese beiden Arten zumindest die Realisierung einiger WEA-Standorte zu ermöglichen.
 - Für die Gruppe der Fledermäuse wird ein zweijähriges Gondelmonitoring empfohlen.
 - Zudem wurde angeregt eine Raumnutzungsanalyse für die Rohrweihe zu erstellen, dem gefolgt wurde (Ergebnis s.u.).
- Die Rohrweihenerfassung*** im Jahre 2014 ergab folgendes Ergebnis (genauere Ergebnisse s. Gutachten) ab:
 - Im Jahre 2014 konnte keine Rohrweihenbrut nachgewiesen werden. Trotzdem wird dieser Teilbereich als Lebensraum für die Nahrungssuche genutzt. Im Hinblick auf die vorliegende Abstandsempfehlung kann festgehalten werden, dass die Anforderung eines Abstandes von mind. 1.000m zum Brutplatz in Bezug auf den geplanten Anlagenstandort eingehalten wird.
- → Nach derzeitigem Kenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass mit Ausweisung der Konzentrationszone keine artenschutzfachlichen Gründe der Planumsetzung entgegenstehen. Die erforderlichen Maßnahmen sind ggf. auf der Genehmigungsebene unter Beachtung des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“*** zu konkretisieren.
- → Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gegenüber Fledermäusen lassen sich im Allgemeinen durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z.B. temporäre Abschaltung und nachträgliche Optimierung der Abschaltzeiten mit Hilfe eines Gondel-Monitorings) auf der nachgelagerten Ebene erfolgreich abwenden.
- → Artenschutzrechtliche Konflikte gegenüber der Gruppe der Avifauna können durch geeignete Maßnahmen, einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) auf der Genehmigungs-, bzw. Bebauungsplanebene erfolgreich vermieden werden.
- → Auch unter Berücksichtigung der weiteren Gutachten* sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte gem. § 44 BNatSchG ersichtlich, die nicht auf der nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebene sachgerecht gelöst werden könnten.

* Frank Sinning (Dipl.-Biol. Und ARSU GmbH (23. April 2014): Erfassung von Vögeln und Fledermäusen zum geplanten Windpark Hopsten-Recke, Bestand, Bewertung, Konfliktanalyse.

** envenco GmbH mit Dr. Olaf Denz (4. November 2015): Erfassung von Vögeln und Fledermäusen zum geplanten Windpark Hopsten-Recke, Artenschutzrechtliche Überprüfung.

*** ARSU GmbH (13. August 2014): Rohrweihenerfassung 2014 zum geplanten Windpark Hopsten-Recke.

Boden

- Den Teilflächen der Konzentrationszone unterliegen großflächig Gley-Podsol, bzw. Podsol-Gley Böden mit geringen Bodenwertzahlen zwischen 18 und 30 (bzw. 26). Dabei handelt es sich um sandige Böden mit einer geringen bis sehr geringen GesamtfILTER- und Pufferfähigkeit. Die Wasserversorgung von Kulturpflanzen in Form der nutzbaren Feldkapazität ist sehr gering. In Bereichen des Gley-Podsol besteht darüber hinaus nur ein geringer Grundwassereinfluss, während die Böden des Podsol-Gley einem starken Grundwassereinfluss unterliegen. Dies führt durch die hohe Wassersättigung und damit einhergehendem Luftmangel im Wurzelraum zu einem verzögerten Pflanzenwuchs.
- In den südlichen Teilflächen unterliegt sehr kleinräumig am Rand der Teilzone ein als schutzwürdig klassifizierter Podsol-Regosol. Dieser sehr trockene Sandboden ist aufgrund seines Biotopentwicklungspotenzials für Extremstandorte als sehr schutzwürdig eingestuft. Weitere schutzwürdige Böden liegen nicht vor.
- Es bestehen deutliche Vorbelastungen, insbesondere in Form von Meliorationsmaßnahmen und der Düngung der landwirtschaftlich intensiv genutzten Böden.
- → Durch die Planung wird die Nutzung von Flächen ermöglicht, die eine eher geringe Funktion als Agrarstandort aufweisen und der Lebensmittelproduktion dienen. Durch den Bau von WKA werden die Böden zusätzlich anthropogen überformt, weitestgehend natürlich gewachsene Bodenprofile werden zerstört. Eine ungestörte Bodenentwicklung ist für die überbauten Bereiche dauerhaft unterbrochen.
- → Schutzwürdige Böden könnten in Abhängigkeit von der genauen Standortplanung in Anspruch genommen werden.
- → Unter Berücksichtigung von Verminderungs- sowie bodenaufwertenden Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung zur Genehmigungsplanung werden durch die Planung keine erheblich nachteiligen Wirkungen vorbereitet.

Wasser

- Innerhalb der Konzentrationszone verläuft im Norden der Bardelgraben und ein namenloses Gewässer. Im Süden verläuft der Wöstegraben
- Festgesetzte Trinkwasserschutz- / Überschwemmungsgebiete liegen nicht vor.
- Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität sind derzeit infolge von Schad- und Nährstoffeinträgen aus landwirtschaftlicher Nutzung anzunehmen.
- → Durch die Planung werden in der Konzentrationszone Versiegelungen durch den Bau von WKA zulässig. Die Planung wird zu keiner erheblichen Veränderung oder Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate führen, da anfallendes Niederschlagswasser in die angrenzenden Flächen geleitet wird.
- → Eine Zerschneidung von Gewässern oder ein Heranrücken von WKA an Gewässer sind auf der Ebene der Genehmigungsplanung nicht zu erwarten.
- → Insgesamt werden mit der Planung keine voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Luft, Klima und Klimaschutz

- Die klimaökologische Bedeutung der Flächen bemisst sich an der Produktivität der Strukturen für Frisch- und Kaltluft: Das Klima in den Änderungsbereichen ist aufgrund der Lage im Agrarbereich als typisches Außenbereichsklima einzustufen. Die Ackerflächen sind aufgrund der nicht ganzjährigen Vegetationsbedeckung von mittlerer, die Grünländer – sofern vorhanden von hoher Bedeutung für die Kaltluftproduktion.
- Gehölzstrukturen fungieren in Abhängigkeit zu ihrer Größe als Schadstofffilter. Aufgrund der Entfernungen zu Siedlungen besteht jedoch keine direkte Bedeutung hinsichtlich einer lufthygienischen Funktion.
- → Mit nachteiligen Veränderungen der klimatischen Funktion im Eingriffsbereich oder im angrenzenden Umfeld ist nicht zu rechnen, da weder durch die Art der planungsrechtlich zulässigen Nutzung noch durch die Größe der zu erwartenden Versiegelungen eine nennenswerte Veränderung des Regionalklimas erfolgt.
- → Durch die Planung werden keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen vorbereitet.

Landschaft

- Das Landschaftsbild / die Eigenart der Landschaft ist, bedingt durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie die relativ wenigen strukturgebenden Gehölze insgesamt strukturarm
- Eine Höhenbeschränkung für die künftig dort aufzustellenden Windkraftanlagen ist nicht vorgesehen.
- → Mit der Planung bzw. dem konkreten Vorhaben ist grundsätzlich eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - in Abhängigkeit vom Standort, der Höhe und der Anzahl der Anlagen - verbunden. Die konkrete Berechnung des Ausgleichserfordernisses für das Landschaftsbild erfolgt auf der Ebene des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, wenn die zuvor genannten Anlagenparameter feststehen.
- → Aufgrund der in § 35 Abs. 1 Nr. 5 allgemeinen Privilegierung von Windkraftanlagen trägt die Planung durch die räumliche Konzentration der Windkraftnutzung auf wenige, bereits vorbelastete und wenig strukturierte Bereiche dazu bei, den Eingriff in das Landschaftsbild großräumig zu minimieren.

Kultur- und Sachgüter

- Es liegen keine bekannten Sachgüter innerhalb der Konzentrationszone vor.
- → Im Falle von kulturhistorisch interessanten Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes zu beachten.
- → Durch die Ausweisung der Konzentrationszone erfolgt keine Überplanung von im FNP dargestellten Denkmalen. Zudem sind entsprechende Mindestabstände gem. Windenergieerlass eingehalten. Die Betroffenheit des Kulturlandschaftsraum (K 1.2 gemäß kulturlandschaftlichem Fachbeitrag des LWL) wurde bereits durch Abwägung im Zuge der Aufstellung des Sachlichen Teilplans Energie zum Regionalplan Münsterland durch Darstellung von Windeignungsbereichen als überwindbar eingestuft.

-
- → Insgesamt können optische Wirkungen durch Windkraftanlagen in strukturreicheren Landschaften leichter „verdeckt“ werden. Aufgrund ihrer zunehmenden Höhe ist jedoch eine vollständige Verdeckung unmöglich. Wie bereits in Zusammenhang mit den Auswirkungen zum Landschaftsbild aufgeführt, sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auf der Ebene der konkreten Standortplanung zu betrachten und zu bewerten.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkt und wirkt in den Änderungsbereichen die landwirtschaftliche Nutzung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen und nicht bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter erwähnt wurden, bestehen nicht.

2.3 Prognose bei Nicht-Durchführung des Vorhabens

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen in den Änderungsbereichen ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen der Konzentrationszonen würden voraussichtlich weiterhin in ihrem derzeitigen Umfang als Ackerflächen für eine intensiv-landwirtschaftliche Produktion von Nahrungsmitteln genutzt. Durch die Realisierung des Planes wird die landwirtschaftliche Nutzfläche um rund 2550 m² pro gebauter Windkraftanlage verkleinert.

2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im Rahmen der bislang vorliegenden Artenschutzfachbeiträge werden Maßnahmen genannt, die einer Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 (1) BNatSchG vorbeugen. Da auf der Ebene des Flächennutzungsplanes häufig die konkreten Standorte der geplanten Windkraftanlagen jedoch nicht bekannt sind, sind artenschutzrechtliche Gutachten im Normalfall auf der Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsebene zu vervollständigen. Im Detail wird daher auf die entsprechenden Gutachten verwiesen.

Um Konflikte mit (WKA-empfindlichen) Vogelarten generell zu minimieren sind u.a. folgende Maßnahmen denkbar:

- Bauzeitenregelungen
- Einhalten eines Vorsorgeabstandes zum Schutz windkraftempfindlicher Vogelarten
- Optimierte Standortwahl („Micrositing“)

- Intensive landwirtschaftliche Ackernutzung im Umkreis vom Mastfuß
- Anlage attraktiver Nahrungshabitate abseits von Windkraftanlagen zur „Lenkung“ von Nahrungsflügen
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen einschließlich nachträglichem Vogel- und Schlagopfermonitoring.
- Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gegenüber Fledermäusen sind z.B. eine optimierte Standortplanung, gezielte Anpassungen der Betriebszeiten (Monitoring, Abschaltalgorithmen) geeignete Maßnahmen um ein Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden.

Im Sinne einer ökologisch und klimatisch nachhaltigen Entwicklung ist es sinnvoll durch eine angepasste Standortplanung schutzwürdige Böden nicht zu überplanen und Bodenversiegelungen grundsätzlich auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Kranstellflächen und Zufahrten sollten geschottert und nicht vollversiegelt werden. Der anfallende Bodenaushub ist schichtgerecht zu lagern und vor Vernichtung zu schützen.

Der erforderliche Ausgleich des Landschaftsbildes sollte - um auch eine landschaftsästhetische Wirkung im Umfeld des Eingriffs zu entfalten - in der Umgebung der Konzentrationszone, in jedem Fall aber innerhalb des Gemeindegebietes erfolgen. Das Kollisionsrisiko der windkraftsensiblen Arten darf durch die Maßnahmen jedoch nicht erhöht werden. Die konkreten Maßnahmen einschließlich der durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen gemäß Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG sind im Zuge eines landschaftspflegerischen Begleitplanes auszuarbeiten.

3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Beachtung der Umweltbelange im Rahmen der vorliegenden Änderung erfolgte in einem abgestuften Untersuchungs- und Abstimmungsprozedere, in dem alle städtebaulichen wie auch umweltbedeutsamen Vorgaben / Restriktionen gemäß der aktuellen Rechtsprechung für das gesamte Gemeindegebiet in einen Tabuflächenplan eingeflossen sind (vgl. Potenzialflächenanalyse). Aus der Kenntnis der Gegebenheiten vor Ort erfolgte die Festlegung von geeigneten Konzentrationszonen.

Alternative Standortmöglichkeiten, die im Hinblick auf die städtebaulichen Ziele gegenüber den vorliegenden Standorten (städtebauliche oder ökologische) Vorteile aufweisen, bestehen nicht.

4 Zusätzliche Angaben

4.1 Darüber hinaus gehende technische Verfahren

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierung des städtebaulichen und ökologischen Zustands der Umgebung. Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden im Rahmen der Erfassung der Artenschutzgutachten (Batdetektor, Ultraschall-Detektoren, Aufzeichnungsgeräte) erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

4.2 Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen vom Planungsträger zu überwachen. Hierin wird er gemäß § 4 Abs. 3 BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Um sicherzustellen, dass durch neu errichtete Windkraftanlagen keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden, sind ein Gondelmonitoring mit daraus resultierenden Abschaltalgorithmen für Fledermäuse erforderlich. Dieses ist für die jeweiligen Vorhaben im Rahmen der Genehmigung zu konkretisieren und mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Sonstige Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der immissionsrechtlichen Zulassungsverfahren. Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB.

5 Zusammenfassung

Mit dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie sollen im Gemeindegebiet Hopsten insgesamt zwei, aus mehreren Teilflächen bestehende Zonen mit einer Gesamtgröße von rund 242 ha für die konzentrierte Nutzung der Windenergie dargestellt werden. Die genauen Abgrenzungen der Konzentrationszonen können dem Verfah-

rensplan im Anhang der Begründung entnommen werden. Die Konzentrationszonen beinhalten auch die bisher im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen.

Die konkrete Anzahl und Höhe bzw. die Standorte der zukünftig gebauten Windkraftanlagen und damit auch die eigentliche „Dimension“ des Eingriffs, können erst im Rahmen der Detailplanung zur Genehmigung konkretisiert werden.

Grundlage und Bestandteil der Darstellung der Konzentrationszonen war eine Potenzialflächenanalyse, in der harte und weiche Tabukriterien gemäß der aktuellen Rechtsprechung ermittelt und gewichtet wurden. Dabei wurden für das gesamte Gemeindegebiet im Ausschussverfahren und unter Berücksichtigung aller städtebaulichen wie auch umweltbedeutsamen planungsrelevanten Vorgaben / Restriktionen - geeignete Suchbereiche für die Windenergienutzung ermittelt.

Gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist für die neu ausgewiesenen Konzentrationszonen eine Umweltprüfung erforderlich, bei der eine Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter (Mensch, Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter) durchgeführt wurde. In diesem Zusammenhang ist auch nachzuweisen, dass die mit dem Plan verbundenen Vorhaben in der Örtlichkeit vor dem Hintergrund artenschutzrechtlicher Vorgaben umsetzbar sind. Um artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen und zu vermeiden, wurden für die einzelnen Flächen faunistische Gutachten erstellt, die sofern erforderlich bzw. auf der Flächennutzungsplanebene ersichtlich, auch geeignete Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen beinhalten um Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden. Die Gutachten müssen im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung bzw. im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren konkretisiert werden.

Die weiteren, im Umweltbericht betrachteten Schutzgüter werden durch die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes Windenergie voraussichtlich nicht erheblich nachteilig betroffen, da durch die Ermittlung von Konzentrationszonen unter Beachtung der sog. „harten“ und „weichen“ Tabukriterien i.d.R. eine Anpassung von Konzentrationszonen in den Bereichen in denen mit voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen gewesen ist vorgenommen werden konnten.

Gleichwohl ist bei Realisierung neuer Anlagen noch

- der Nachweis des Immissionsschutzes nahe gelegener Wohnnutzungen erforderlich,
- der Eingriff in Natur und Landschaft sowie bei der weiteren Konkretisierung des Planvorhabens auch der Eingriff in das Schutzgut „Landschaft“ zu ermitteln und durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Für die bestehenden Anlagen sind die genannten Vorgaben bereits berücksichtigt worden. Ausgleichsmaßnahmen sind umgesetzt und über vertragliche Regelungen gesichert worden.

Bei Nicht-Durchführung der Planung würden die derzeit bestehenden Konzentrationszonen für die Windenergienutzung gemäß der aktuellen Darstellung des Flächennutzungsplanes bestehen bleiben. Deren Wirksamkeit (Ausschlusswirkung) ist jedoch faktisch nicht mehr gegeben, da der aktuelle Flächennutzungsplan die Ziel-Vorgaben des Sachlichen Teilplans Energie zum Regionalplan Münsterland noch nicht beachtet.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierung des städtebaulichen und ökologischen Zustandes der Umgebung. Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden im Rahmen der externen Artenschutzgutachten erforderlich und sind diesen zu entnehmen.

Gemäß § 4c BauGB sind die vom Flächennutzungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt. Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Coesfeld, den 14.06.2017

Dipl.-Ing. Michael Ahn, Dr. Fabian Borchard

Anhang:

tabellarische Auflistung der harten und weichen Tabukriterien

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt ggf. + Puffer	Begründung	möglicher zusätzlicher Abstand zum Bezugsobjekt (Abwägungsspielraum)	Begründung	Verwaltungsvorschlag Gesamt- abstand (hart+weich)
Siedlungsnutzungen					
Zusammenhängende Siedlungsflächen (gemäß § 30 oder § 34 BauGB zu beurteilen) mit vorwiegendem Wohncharakter, einschließlich künftiger Entwicklungsflächen gemäß ASB des Regionalplans	Fläche +300 m	Dies ist der erforderliche Abstandswert für das Emissionsspektrum einer Referenzanlage im stark schall-reduzierten Betrieb (< 100 dB(A)) bezogen auf WA-Werte (40 dB(A) nachts). Bei Unterschreitung wird gegen den Schutzgrundsatz des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Betrieb von Anlagen ohne erhebliche Belästigungen der Nachbarschaft) verstoßen. Beim derzeitigen Stand der Technik ist nicht damit zu rechnen, dass die Konflikte auf der Zulassungsebene überwunden werden könnten. 300 m sind außerdem die 2fache Anlagengesamthöhe der zugrunde gelegten Referenzanlage als untere Grenze einer optisch bedrängenden Wirkung (OVG NRW Urteil vom 09.08.2006, 8 A 3726/05 – Einzelfallprüfung erforderlich).	300 bis 700 m	Vorgeschlagen werden zusätzlich 500 m als weiches Tabukriterium als Zusatzabstand zur Immissionsvorsorge und zur Vermeidung von Konfliktsituation die zu erwarten sind, wenn die Richtwerte der TA-Lärm bis auf das Äußerste ausgenutzt würden. Der Gesamtabstand von 800 m ermöglicht den ertragsoptimierter Betrieb von bis zu 3 WKA im bei Schutzanspruch wenigsten WA (40 dB(A) nachts, ist also somit ausreichend für das Minimum einer Konzentration von Windkraftanlagen.	800 m
Zusammenhängende Siedlungsflächen (gemäß § 30 oder § 34 BauGB zu beurteilen) mit gemischt genutzten Charakter entsprechend einerem Mischgebiet gemäß BauNVO einschließlich Sonderbauflächen	Fläche +200 m	Erforderlicher Abstandswert für das Emissionsspektrum von zwei Referenzanlage im stark schallreduzierten Betrieb bezogen auf MI-Werte (45 dB(A) nachts. Bei Unterschreitung wird gegen den Schutzgrundsatz des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Betrieb von Anlagen ohne erhebliche Belästigungen der Nachbarschaft) verstoßen. Beim derzeitigen Stand der Technik ist nicht damit zu rechnen, dass die Konflikte auf der Zulassungsebene überwunden werden könnten.	150 bis 400 m	Vorgeschlagen werden zusätzlich 400 m als weiches Tabukriterium als Zusatzabstand zur Immissionsvorsorge und zur Vermeidung von Konfliktsituation die zu erwarten sind, wenn die Richtwerte der TA-Lärm bis auf das Äußerste ausgenutzt würden. Der Gesamtabstand von 600 m ermöglicht den ertragsoptimierter Betrieb von 8 oder mehr WKA, Schutzanspruch wenigsten MI (45 dB(A) nachts).	600 m
Gewerbeflächen i.S.d. § 1 Abs. 1 BauNVO	Fläche	Baulicher Bestand, je nach Klassifizierung (GE/GI) Fläche selbst als Standort für WKA nutzbar, wenn keine Höhenbeschränkung vorgesehen ist; jedoch keine Eignung im Sinne einer Konzentrationszone	0 bis 200 m	Vorgeschlagen werden 100 m als baulicher Entwicklungsspielraum für betrieblich notwendige Erweiterungen am Standort und Berücksichtigung einzelner Wohnnutzung innerhalb der gewerblichen Bauflächen	100 m

Hniweis: Die Tabukriterien finden keine Anwendung in den Windvorranggebieten gemäß Regionalplan (endabgewogenes Ziel der Landesplanung)

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt ggf. + Puffer	Begründung	möglicher zusätzlicher Abstand zum Bezugsobjekt (Abwägungs- spielraum)	Begründung	Verwaltungs- Vorschlag Gesamt- abstand (hart+weich)
Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche gemäß Regionalplan (GIB)	—	—	Fläche	GIB stehen der Windenergie zwar nicht normativ als Ziel der Landesplanung entgegen, für eine konzentrierte Nutzung der Windenergie sollten diese Flächen nicht verbraucht werden. Aufgrund des langen Planungshorizonts der Regionalplan erübrigt sich ein Entwicklungsspielraum	—
Ruhebedürftige Grünflächen im Außenbereich bzw. am Siedlungsrand insbesondere Friedhöfe)	Fläche	Baulicher Bestand, kein normativer Baugebietsschutz	0 bis 400 m	Vorgeschlagen werden 300 m zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung (mindestens 2fache Anlagengesamthöhe der Referenzanlage, OVG NRW Urteil vom 09.08.2006, 8 A 3726/05 = 300 m); vorsorglicher Schutz einer Nutzung vor optischen und akustischen Störungen aufgrund eines tagsüber erhöhten Anspruchs auf Ruhe und Besinnung; Bezogen auf die Referenzanlage ließen sich im ertragsoptimierten Betrieb (106,5 dB(A)) 5 WKA betreiben, ohne den Immissionsrichtwert für reine Wohngebiete (50 dB(A) am Tag) zu überschreiten; Berücksichtigung möglicher standortgebundener Erweiterungen	300 m
Sport- und Freizeitanlagen im Außenbereich	Fläche	Baulicher Bestand, kein normativer Baugebietsschutz	0 bis 200 m	Vorgeschlagen werden 100 m als Entwicklungsspielraum für ggf. erforderliche Erweiterungen am Standort	100 m
Kleingartenanlagen, Wildpark am Siedlungsrand bzw. im Außenbereich	Fläche	Baulicher Bestand, kein normativer Baugebietsschutz	0 bis 300 m	Vorgeschlagen werden 300 m zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung (mindestens 2fache Anlagenhöhe der Referenzanlagen OVG NRW Urteil vom 09.08.2006, 8 A 3726/05 = 300 m) für diese tagsüber Ruhebedürftige Nutzung	300 m

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt ggf. + Puffer	Begründung	möglicher zusätzlicher Abstand zum Bezugsobjekt (Abwägungs- spielraum)	Begründung	Verwaltungs- Vorschlag Gesamt- abstand (hart+weich)
Außenbereichswohnen	Standort + 100 m	Privilegierungsstatus im Einzelfall zu klären (Mindestabstand einer WKA im stark schallreduzierten Betrieb zur Einhaltung von MI-Werten: ca. 170 m), somit ist bei einem Abstand von 100 m mit hoher Sicherheit davon auszugehen, dass Konflikte auf der Genehmigungsebene nicht überwunden werden können: optisch bedrängende Wirkung nach Einzelfallprüfung	250 bis 500 m	Vorgeschlagen werden 350 m als weiches Tabukriterium als Zusatzabstand zur Immissionsvorsorge und zur Vermeidung von Konfliktsituation die zu erwarten sind, wenn die Richtwerte der TA-Lärm bis auf das Äußerste ausgenutzt würden. Dieser Abstand ermöglicht den ertragsoptimierter Betrieb von bis zu 3 WKA im bei Schutzanspruch wenigsten WA (45 dB(A) nachts, ist also somit ausreichend für das Minimum einer Konzentration von Windkraftanlagen.	450 m

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt ggf. + Puffer	Begründung	möglicher zusätzlicher Abstand zum Bezugsobjekt (Abwägungs- spielraum)	Begründung	Verwaltungs- Vorschlag Gesamt- abstand (hart+weich)
Technische Nutzungen / Denkmalschutz					
Hochspannungsleitung ab 110 kV	Trasse (Breite ca. 20 m)	Baulicher Bestand; technische Abstände zur Vermeidung von Schwingungen sind im Einzelfall zu klären und ggf. durch technische Maßnahmen zu optimieren	30 bis 100 m	30 m Abstand zum äußersten Leiterseil werden benötigt, um eine Hochspannungsleitung vor umherfliegenden Teilen (z.B. bei einer Anlagenhavarie) zu schützen bzw. als Montageraum sowohl bei baulichen Maßnahmen an der Leitung, aber auch für Kranbewegungsflächen beim Bau von WKA; darüber hinausgehend ist ggf. ein Abstand zur Vermeidung von schwingungsauslösenden Turbulenzen erforderlich, der jedoch abhängig ist vom Höhenverhältnis, von der Zuordnung in Hauptwindrichtung und von technischen Schwingenschutzmaßnahmen an der Leitung. Vorsorglich werden hier 100 m zur Konfliktvermeidung angenommen.	100 m
Landes- und Kreisstraßen	Fläche (Breite ca. 20 m)	Baulicher Bestand des Straßenraums; das Straßen- und Wegegesetz kennt (im Gegensatz um Bundesfernstraßengesetz) keine Bauverbotszone.	40 m	Gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 bedürfen bauliche Anlagen an Landes- und Kreisstraßen bis zu einem Abstand von 40 m (gemessen vom äußeren Fahrbahnrand) der Zustimmung durch die Straßenbehörde (Bauvorbehaltszone). Da der Straßenbaulastträger deutlich gemacht hat, dass er diese Zustimmung nicht generell in Aussicht stellen wird und aus Gründen der Eiswurfgefahr eher große Abstände fordert, wird diese Vorbehaltszone als weiches Tabu gewertet.	40 m
Ver- und Entsorgung	Fläche	Baulicher Bestand, kein normativer Baugebietsschutz	0 bis 100 m	Vorgeschlagen werden 100 m . ggf. sind Ver- und Entsorgungsflächen im Außenbereich selbst geeignet als Standort für WKA; aufgrund möglicher technischer, standortgebundener Erweiterung wird jedoch ein Entwicklungsspielraum gesichert.	100 m

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt ggf. + Puffer	Begründung	möglicher zusätzlicher Abstand zum Bezugsobjekt (Abwägungs- spielraum)	Begründung	Verwaltungs- Vorschlag Gesamt- abstand (hart+weich)
große Baudenkmäler (Gebäude, Gebäudeensembles)	Objekt	Für Abstandserfordernis ist Einzelfallprüfung notwendig (§ 9 Abs. 1 Ziff. b) DSchG)	0 bis 1.000 m	Abstand zur Gewährleistung einer ästhetischen Wahrnehmbarkeit, Vermeidung der Verzerrung der Maßstäblichkeit und einer optisch bedrängenden Wirkung; der Abstand geht bewußt über den immissionsbedingten Vorsorgeabstand von Wohngebäuden im Außenbereich hinaus, um den Aspekt der Fernwirkung / öffentliches Interesse an einem in der Landschaft erlebbaren Denkmals besonders zu gewichten.	500 m
vorläufig gesicherte Überschemmungsgebiete	—	das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) lässt Bebauung in Überschwemmungsgebieten unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen zu.	Fläche	§ 78 Abs. 3 WHG Einzelfallprüfung (Nachweis ausreichenden Ersatzretentionsraum etc.); aufgrund der möglicherweise klimabedingten Zunahme von Starkregenereignissen werden die Überschwemmungsgebiete vorsorglich von Windkraftnutzungen freigehalten	—

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt ggf. + Puffer	Begründung	möglicher zusätzlicher Abstand zum Bezugsobjekt (Abwägungsspielraum)	Begründung	Verwaltungs-Vorschlag Gesamt-abstand (hart+weich)
Naturräumliche Restriktionen					
Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete deren Schutzzweck auch windkraftsensible Arten umfasst) und Naturschutzgebiete	Fläche	Schutzzweck und Erhaltungsziele Für FFH-Gebiete gemäß § 32 Abs. 3 BNatSchG, Unzulässigkeit von Vorhaben gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG; NSG mit Schutzzweck gemäß § 20 Landschaftsgesetz und Verboten nach § 23 BNatSchG	0 bis 300 m	Pufferzone zum Umgebungsschutz unter dem Aspekt allgemeiner Umweltvorsorge und vor dem Hintergrund des noch nicht gefestigten Wissenstands hinsichtlich der Wirkungspfade von Windkraftanlagen auf natürliche Gegebenheiten: die vorgeschlagenen 300 m entsprechend der Entfernung, unterhalb der ohnehin eine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig ist.	300 m
FFH-Gebiete deren Schutzzweck keine windkraftsensible Arten umfasst	—	—	Fläche	Schutzzweck und Erhaltungsziele gemäß § 32 Abs. 3 BNatSchG, Unzulässigkeit von Vorhaben gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG, Vereinbarkeit mit den FFH-Erhaltungszielen im Einzelfall zu überprüfen.	—
Naturschutzgebiete	Fläche	Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist. Es sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten (§ 23 BNatSchG). Wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit kommen die Bereiche als Standorte für WEA nicht in Betracht.	0 bis 300 m	Vorgeschlagen werden 300 m als Pufferzone zum Umgebungsschutz unter dem Aspekt allgemeiner Umweltvorsorge und vor dem Hintergrund des noch nicht gefestigten Wissenstands hinsichtlich der Wirkungspfade von Windkraftanlagen auf natürliche Gegebenheiten: erfahrungsgemäß bedingen vorkommende windkraftsensible Arten in den NSG ohnehin erhebliche Schutzabstände zur Vermeidung einer Populations-Schädigung.	300 m
gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 62 Landschaftsgesetz bzw. § 30 BNatSchG	Fläche	Bei gesetzlich geschützten Biotopen handelt es sich um bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotop haben und daher einen gesetzlichen Schutz unterliegen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen der Biotop führen, sind verboten.	0 bis 100 m	Vorgeschlagen werden 100 m Pufferzone zum Umgebungsschutz unter dem Aspekt allgemeiner Umweltvorsorge und vor dem Hintergrund des noch nicht gefestigten Wissenstands hinsichtlich der Wirkungspfade von Windkraftanlagen auf natürliche Gegebenheiten, bezogen auf eher kleinräumige Naturelemente	100 m

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt ggf. + Puffer	Begründung	möglicher zusätzlicher Abstand zum Bezugsobjekt (Abwägungs- spielraum)	Begründung	Verwaltungs- Vorschlag Gesamt- abstand (hart+weich)
Naturdenkmäler (§ 22 Landschaftsgesetz, § 28 BNatSchG)	Fläche	Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind verboten	0 bis 100 m	Vorgeschlagen werden 100 m Pufferzone zum Umgebungsschutz unter dem Aspekt allgemeiner Umweltvorsorge und vor dem Hintergrund des noch nicht gefestigten Wissenstands hinsichtlich der Wirkungspfade von Windkraftanlagen auf natürliche Gegebenheiten, bezogen auf eher kleinräumige Naturelemente	100 m
Bereiche zum Schutz der Natur gemäß Regionalplan (BSN, Ziel der Landesplanung), orientiert an vorhandenen Schutzgebieten	Fläche	Ziel der Landesplanung, fachlich untermauert, räumlich spezifiziert und inhaltlich definiert durch Schutzgebiete	—	—	—
Bereiche zum Schutz der Natur gemäß Regionalplan (BSN, Ziel der Landesplanung), ohne Bezug zu vorhandenen Schutzgebieten	—	—	Fläche	Ziel der Landesplanung, jedoch aufgrund fehlender fachlicher Untermauerung ohne normative Schutzwirkung	—
Gewässer < 1ha	Fläche + 5 m	Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich ist nach § 38 Abs. 3 WHG grundsätzlich ein Gewässer-randstreifen von mindestens 5 m frei zu halten.	—	—	5 m
Gewässer > 1 ha	Fläche + 5 m	Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich ist nach § 38 Abs. 3 WHG grundsätzlich ein Gewässer-randstreifen von mindestens 5 m frei zu halten.	45 m	Gewässerrandstreifen gemäß § 61 BNatSchG von insgesamt 50 m, jedoch Ausnahmen möglich	50 m
Waldflächen	—	—	Fläche	kein hartes Kriterium (vgl. "Haltern-Urteil" des OVG NRW vom 22.09.2015); aufgrund der geringen Waldanteils, der Kleinparzellierung und des besonderen Erholungswertes wird Wald jedoch als weiches Tabu gewertet	—

Mindestgröße 20 ha = weiches Tabukriterium zur Sicherstellung einer tatsächlichen Anlagenkonzentration (wenigstens 3 Anlagen)